

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Fortbildungsschule.

I. Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich. (Vom 28. November 1930.)

I. Aufgabe und Ziel.

Die Schule stellt sich zur Aufgabe, der in der Landwirtschaft tätigen männlichen Jugend des nachschulpflichtigen Alters, außer einer erweiterten Allgemeinbildung und Vorbereitung für den Eintritt ins bürgerliche Leben, auch berufliche Kenntnisse zu vermitteln. Der Lehrstoff der allgemein bildenden Fächer wird so gut als möglich mit dem Erfahrungskreis und dem Beruf der Schüler in Verbindung gebracht und daher angewandt erteilt. Dem beruflichen Unterricht wird nicht die Aufgabe zugewiesen, dem Schüler viel Fachwissen zu vermitteln, sondern vielmehr in ihm auf Grund praktischer Anschauung selbständiges Beobachten und Denken zu entwickeln, seine Berufsfreude zu wecken und die Elemente jener Grundlagen beruflichen Wissens zu legen, die ihn zur Fachbildung anspornen. Die Fortbildungsschule will dadurch einerseits den landwirtschaftlichen Fachschulen (Winter- und Jahresschulen) als Vorstufe dienen, und anderseits den Übergang von der Volksschule zum zukünftigen Beruf vermitteln. Trotz der Tendenz beruflicher Ausbildung, die in den Lehrstoff gelegt wird, soll der allgemein bildende Charakter der Schule deutlich zum Ausdruck kommen. Der Persönlichkeit des Lehrers muß es überlassen bleiben, überall da, wo sich Gelegenheit bietet, die Erziehung des Gemeinschaftsgefühls, wie die Charakterbildung zur Geltung zu bringen.

Der Ausbau der Fortbildungsschule wird in erfreulicher Weise gefördert, wenn die vorhandenen Schul- und Volksbibliotheken mit passender Literatur fachlicher Art vermehrt werden.

II. Organisation.

Der Hauptunterricht fällt auf das Winterhalbjahr und beträgt in zwei Kursen mindestens je 120 Stunden, von denen 80 Stunden auf die allgemein bildenden Fächer und 40 Stunden (maximal) auf den beruflichen Unterricht entfallen. Der letztere wird von Fachlehrern (diplomierten Landwirten) erteilt, während der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der Lehrerschaft der Volks-

schule übertragen wird. Das Unterrichtsergebnis wird am ersprießlichsten ausfallen, wenn sämtliche Unterrichtsstunden am Tag abgehalten werden. Die allgemein bildenden Fächer werden erfahrungsgemäß am besten wöchentlich je einen halben Tag zu vier Stunden (November-März) erteilt. Der berufliche Unterricht kann auf einen zweiten Halbtag zu drei Stunden während der eigentlichen Winterzeit (Ende November-Februar) und einige Halbtage im Sommer angesetzt werden.

Der Eintritt in die Fortbildungsschule soll frühestens nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht erfolgen.

Eine Fortbildungsschule wird nur dann ihr Ziel völlig erreichen, wenn ihr dauernder Bestand gesichert ist. Es ist ganz besonders wünschbar, daß sich benachbarte Gemeinden zur Führung gemeinsamer Schulen zusammentun. Die Bildung von Kreisfortbildungsschulen scheint vortrefflich geeignet, die nachschulpflichtige Jugend auf breiter Grundlage zu erfassen. So kann vorläufig durch das Mittel der Freiwilligkeit das vorhandene Bildungsbedürfnis weitgehend befriedigt werden.

III. Lehrstoff.

A. Allgemein bildende Fächer.

1. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache darf sich nicht auf das Niederschreiben von Briefen beschränken; er soll die Schüler vielmehr über Berufs- und Lebensfragen aufklären. Wo sich Gelegenheit bietet, kann auch auf wichtige gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Die Verwendung der gebräuchlichsten Formulare, das Beschreiben von Briefumschlägen, von Karten und geeigneten Papierformaten bedarf der besonderen Beachtung.

Die Pflege des mündlichen Ausdrucks erfolgt durch die Behandlung geeigneter Abschnitte des „Fortbildungsschülers“ und durch einzelne Proben aus Werken unserer Volksdichter.

Der Lehrstoff umfaßt:

K u r s I.

a) Angebot und Nachfrage, Erkundigung.

Das Inserieren. Der schulentlassene Knabe sucht eine Stelle. Der Landwirt bestellt, offeriert, sendet Waren. Frachtbrief, Mandat, Einzahlungsschein u. s. w.

b) Über Schuld und Forderung.

Das Kreditwesen und die Kreditinstitute. Das Darlehen, der einfache Schulschein, das Faustpfand, die Mahnung zur Zahlung, das Einzugsmandat, der Geldbrief.

c) Eingaben an Behörden.

K u r s II.**a) Über Dienst- und Vertragsverhältnisse.**

Die Dienstverhältnisse in der Landwirtschaft. Das Zeugnis.
Die Versicherung gegen Unfall, Haftpflicht, Hagelschaden u. s. w.
Miete und Pacht.

b) Kauf von Vieh und beweglichen Sachen.

Mängelrüge, Reklamationen, Quittung. Das schriftliche Wirtschaftsversprechen beim Viehkauf.

c) Vom Grundstückkauf.

Vom Grundbuch, über Dienstbarkeiten und Grundlasten.

2. Rechnen.

Das Rechnen wird, soweit es möglich ist, mit dem Beruf in engste Beziehung gebracht. Wo Wiederholungen notwendig werden, sind Aufgaben in angewandter Form aus Sachgebieten zu entnehmen, die dem Schüler neue Begriffe vermitteln. Besonderer Pflege bedarf das Schätzen wie die übersichtliche Darstellung der schriftlichen Übungen.

Der Lehrstoff umfaßt:

K u r s I.

- a) Angewandte Übungen in den vier Grundoperationen und dem Prozentrechnen, nach Sachgebieten geordnet. Zum Beispiel aus dem Staats- und Gemeindehaushalt, der Vieh-, Unfall-, Haftpflicht- und Hagelversicherung, aus dem Gebiete der Waldwirtschaft, dem elektrischen Stromverbrauch u. s. w.
- b) Berechnungen aus dem Gebiete des Pflanzenbaues und der Düngung: Düngerwert und Bodenerschöpfung. Kosten- und Ertragsberechnungen: Kartoffel-, Getreidebau u. s. w.

K u r s II.

- a) Geometrische Berechnungen, verbunden mit Übungen im Lesen von Plänen und Ausmessen von Grundstücken, Baumstämmen, Heustöcken, Misthaufen u. s. w.
- b) Einfache Berechnungen aus dem Gebiete der Geschwindigkeit und Übersetzung (landwirtschaftliche Maschinen).
- c) Berechnungen aus dem Gebiete der Tierhaltung: Preiswürdigkeit von Futtermitteln, Milchverwertungen, Schlachtausbeute. Kosten eines Pferdearbeitstages u. s. w.

3. Buchführung.

In der Buchführung wird der Schüler in einzelne Elemente der Buchhaltung eingeführt. Dieses Fach soll ihn befähigen, die Aufgaben eines Rechnungsstellers in einfachen Verhältnissen

selbständig zu lösen und den Sinn für Ordnung und Sparsamkeit entwickeln.

Der Lehrstoff umfaßt:

K u r s I.

Besprechung über die Geldanlage. Kassabuch eines Landwirtes. Rechnung und Gegenrechnung des Landwirtes mit dem Handwerker. Die Elemente der einfachen Buchführung (Vereinsrechnungen).

K u r s II.

Jahresrechnungen von Vereinen oder Genossenschaften (Viehzuchtgenossenschaft, Waldkorporation u. s. w.). Abrechnungen über Erdarbeiten in Regie. Buchführung über einzelne Zweige der Landwirtschaft, zum Beispiel Geflügel- oder Bienenzucht.

4. Staats- und Wirtschaftskunde.

Der Unterrichtsstoff für Staats- und Wirtschaftskunde ist wohl in einer Reihe guter Lehrmittel in mehr oder weniger systematischer, leitfadenartiger Weise zusammengefaßt. An Stelle der trockenen Begriffserklärung wird aber der Lehrer darnach trachten, seinen Lehrstoff im Rahmen der nachstehenden Richtlinien ins Leben zu setzen: Die Fortbildungsschule soll die Schüler in anregender Weise auf den Eintritt ins bürgerliche Leben vorbereiten und sie zu aktiven, aber nicht einseitigen Staatsbürgern erziehen. Es ist zu empfehlen, zum Beispiel Begebenheiten in der engeren und weiteren Heimat, die mit dem wirtschaftlichen und bürgerlichen Leben in Beziehung stehen, wichtige politische Tagesfragen, Wahlen und Abstimmungen und behördliche Entscheide zum Ausgangspunkt des Unterrichtes zu wählen.

Der Lehrstoff umfaßt:

K u r s I.

Staatskunde.

- a) Gemeinsame Bedürfnisse und gemeinsame Arbeiten des Volkes.

Friede mit dem Auslande (Landesschutz). Ruhe und Sicherheit im Innern (Rechtsschutz). Förderung der Volkswohlfahrt (Sozialgesetzgebung).

Pflege der Volksgesundheit.

Erziehung und Bildung: Familie, Schule, Kirche.

- b) Wie die Gemeinden, Kanton und Bund die gemeinsamen Bedürfnisse zu lösen suchen.

Ihre Aufgabe auf Grund der Bundes- und Staatsverfassung und des Gemeindegesetzes. Bundes-, Staats- und Gemeindehaushalt.

c) Das Verhältnis des Bürgers zum Staate.

Heimatschein und Bürgerrecht. Pflichten und Rechte des Bürgers.

d) Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz.

Die Entwicklung der Schweiz zur Demokratie. Die Neutralität, Asylrecht und Fremdenfrage, Gesandtschaftswesen, Genferkonvention, Völkerbund.

K u r s II.

Wirtschaftskunde.

a) Die Grundlagen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes.

Urproduktion, Gewerbe und Industrie, Handel und Verkehr.
Die Bevölkerungs- und Siedlungsverhältnisse.

b) Unsere wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland.

Export, Import, Fremdenverkehr, Handels- und Niederlassungsverträge, Konsulatwesen, Weltpost u. s. w.

c) Wirtschaftliche Schranken gegen außen
und Konkurrenz im Innern.

Zolltarife, Zölle, Monopole, Genossenschaftswesen, Syndikate (Trusts).

B. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Für die Behandlung des Lehrstoffes dieses Unterrichtsgebietes eignet sich am besten das Motto: „Aus der Praxis für die Praxis“.

Der Lehrstoff umfaßt:

K u r s I.

1. Bau und Lebenstätigkeiten der Pflanzen:

- a) Zellen, Gewebe und Organe;
- b) der Stoffwechsel (Ernährung durch die Blätter und die Wurzeln, die Atmung);
- c) die Grundzüge der Fortpflanzung und Vererbung.

2. Bodenbearbeitung und Düngung:

- a) Die Bodenbearbeitung;
- b) der Zweck der Düngung;
- c) Wirtschafts- und Handelsdünger (Bezeichnung, Gehalt, Behandlung, Wirkung und Verwendung).

K u r s II.

1. Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere:

- a) Der Bewegungsapparat (Knochen und Muskeln);
- b) der Ernährungsapparat. (Die Organe des Ernährungsapparates, die Verdauung, der Blutkreislauf und die Atmungsorgane.)

2. Haltung und Fütterung:

- a) Der Einfluß der Ernährung auf das Tier;
- b) die Nährstoffe;
- c) die Haltung und Pflege der Tiere.

A n m e r k u n g. Als Ergänzung des behandelten Unterrichtsstoffes im Winter werden für beide Kurse je 2 Halbtage während des Sommers zu Flurbereisungen, Demonstrationen und Besichtigung landwirtschaftlicher Betriebe verwendet.

Dem vorstehenden Lehrplan wird die Genehmigung erteilt. Er hat dem Unterricht in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen als Wegleitung zu dienen.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Wegleitung für die Abfassung der Stundenpläne der Mittelschulen des Kantons Zürich. (Vom 18. März 1930.) [Provisorisch.]

3. Regulativ über die Erteilung von Studienunterstützungen an Schüler der kantonalen Mittelschulen. (Vom 23. Dezember 1930.)

§ 1. Der Kanton Zürich gewährt Schülern der kantonalen Mittelschulen (Kantonsschulen in Zürich und Winterthur, Lehrerseminar Küsnacht, Technikum in Winterthur), die sich durch Begabung, Leistungen, Fleiß und Wohlverhalten einer Unterstützung würdig erweisen, und deren ökonomische Verhältnisse eine solche rechtfertigen, Studienunterstützungen. Diese bestehen in Freiplätzen, Stipendien, Beiträgen an die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, tägliche Fahrten, Mittagsverpflegung außer dem Hause, Anschaffung der Lehrmittel und Privatunterricht.

§ 2. Die Freiplätze bestehen im Erlaß des ganzen, ausnahmsweise auch nur eines Teils des Schulgeldes, der Sammlungsbeiträge, der Einschreibegebühr und allfällig weiterer Gebühren, ausgenommen die Versicherungsprämien und die Prüfungsgebühren.

§ 3. Die Stipendien sind staatliche Geldbeiträge an die Kosten des Studiums und des Unterhaltes. Sie zerfallen:

- a) In ordentliche Stipendien aus dem durch das Staatsbudget festgesetzten Kredit;
- b) in außerordentliche Stipendien, die dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten entnommen werden.

Mit dem Stipendium ist ein Freiplatz verbunden.

§ 4. Die ordentlichen Stipendien betragen jährlich:

- a) Im 7. und 8. Schuljahr . . . Fr. 100.— bis 300.—
- b) im 9. und 10. Schuljahr . . . „ 200.— bis 400.—
- c) im 11. bis 13. Schuljahr . . . „ 300.— bis 600.—

Innerhalb dieser Ansätze kann das Stipendium von Jahr zu Jahr angemessen erhöht werden.

Auf besondern Wunsch des Besorgers können auch Stipendien unter den obigen Mindestansätzen gewährt werden.

§ 5. Die außerordentlichen Stipendien richten sich in ihrer Höhe nach dem aus den Erträgnissen des Fonds sich ergebenden Kredite. Sie sind bestimmt:

- a) Für Schüler, die des ordentlichen Stipendiums nicht teilhaft werden können (§ 9);
- b) als Zulage zu dem ordentlichen Stipendium in besondern Fällen.

§ 6. Die Beiträge an die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung dienen dazu, auswärtigen Schülern das Wohnen am Schulort zu erleichtern. Sie betragen im Maximum Fr. 900.— für das Jahr.

§ 7. Beiträge an die Fahrtkosten können auswärts wohnende Schüler erhalten. Diese Beiträge decken die Fahrtauslagen teilweise oder ganz.

In Zürich und Winterthur können auch Beiträge an die Auslagen für Tramfahrten gewährt werden, wenn der Schüler mehr als zwei Kilometer vom Schulhaus entfernt wohnt.

§ 8. Für Beiträge an die Lehrmittel und an allfälligen Privatunterricht (Nachholunterricht), der infolge des Übertrittes an die Mittelschule oder wegen Krankheit notwendig wird, steht den Schulleitungen zugunsten bedürftiger Schüler ein jährlicher Kredit zur Verfügung.

Bei Rückweisung eines Schülers, der einen Beitrag an die Lehrmittel erhielt, fallen die Lehrmittel im Werte des bezogenen Beitrages an die Schule zurück.

§ 9. Ordentliche Stipendien, Freiplätze und Beiträge an Wohnungs- und Kostgeld oder Fahrtkosten werden nur solchen Schülern gewährt, deren Eltern Kantonsbürger sind oder sich als Bürger eines andern Kantons mindestens ein Jahr im Kanton Zürich niedergelassen haben.

Außerordentliche Stipendien (§ 5 b) können außer diesen Schülern ausgezeichnet ausgewiesene oder besonders bedürftige Schweizerbürger erhalten, bei denen diese Bedingung nicht erfüllt ist, ebenso in besondern Fällen Ausländer nach mindestens zehnjähriger Niederlassung im Kanton Zürich.

Für das Lehrerseminar Küsnacht gelten hinsichtlich der Dauer der Niederlassung besondere Bestimmungen.

Ausländern können auf Gesuch des Besorgers die besondern Gebühren beim Schulgeld erlassen werden, wenn die Mutter vor der Verheiratung Schweizerin war.

§ 10. Zur Erlangung einer staatlichen Studienunterstützung muß der Schüler folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Fleiß, Betragen und sonstige Charaktereigenschaften müssen gut, die Eignung zum Besuch einer höheren Schule darf nicht zweifelhaft sein.
- b) In den maßgebenden Fächern muß ein Leistungsdurchschnitt von mindestens 4,5 erreicht sein. Ausnahmsweise können Schüler einer beruflichen Mittelschule bei ausgesprochener Eignung Stipendien oder anderweitige Studienunterstützungen erhalten, wenn jene Bedingung nicht voll erfüllt ist.

Unter den maßgebenden Fächern sind zu verstehen: am Gymnasium, an der Oberrealschule und an der Maturitätsabteilung der Handelsschule die wissenschaftlichen Fächer, an den Berufsschulen: die obligatorischen Fächer (am Seminar mit Turnen, am Technikum und an der Handelschule ohne Turnen).

§ 11. Freiplätze können bei Wohlverhalten auch Schülern zugesprochen werden, die den Bedingungen von § 9, Absatz 1, und von § 10, b, nicht völlig entsprechen.

§ 12. Sinkt der Leistungsdurchschnitt (§ 10) oder gehen Fleiß und Betragen wesentlich zurück, so werden, ausgenommen am Technikum, die Studienunterstützungen auf Zusehen hin zunächst auf ein weiteres halbes Jahr bewilligt. Heben sich innerhalb dieser Zeit Leistungen und Fleiß nicht auf die geforderte Höhe, so werden die Studienunterstützungen (ausgenommen Fahrtentschädigungen) dem Schüler nicht ausbezahlt. Ebenso hat schlechtes Betragen den Entzug zur Folge.

§ 13. Schüler, die einmal nicht promoviert wurden, können sich erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder um eine Studienunterstützung bewerben. Provisorisch promovierten Schülern können für die Klasse des Provisoriums keine Unterstützungen, sondern nur Freiplätze gewährt werden.

§ 14. Eine Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 kann nur gemacht werden, wenn die unbefriedigenden Leistungen des Schülers durch Krankheit oder besondere Familienverhältnisse begründet sind, ferner wenn es sich um Schüler handelt, die bei erwiesener Tüchtigkeit unmittelbar aus der Praxis in das Technikum oder die kantonale Handelsschule übergetreten sind.

§ 15. Die Höhe der Studienunterstützung richtet sich nach der ökonomischen Lage der Eltern und nach den persönlichen Verhältnissen der Familie (Zahl, Alter, Erwerbsfähigkeit der Kinder, Krankheit in der Familie etc.).

Ganz- und Halbwaisen erfahren besondere Berücksichtigung.

§ 16. Bewerbungen um Zuerkennung von Studienunterstützungen sind der Schulleitung auf den von ihr durch Anschlag bekannt gegebenen Termin schriftlich einzureichen unter Benützung hierfür bestimmter Formulare und unter Beigabe eines Steuerausweises.

Gesuche um Beiträge an die Lehrmittel sind in der ersten Schulwoche des Sommer- oder Winterhalbjahres einzureichen. Gesuche um Beiträge an Privatunterricht (§ 8) können jederzeit angemeldet werden.

§ 17. Die Schulleitungen prüfen die Gesuche und treten zu diesem Zwecke nötigenfalls mit den Lehrern und mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder Vormund in Verbindung.

Sie reichen ihre Berichte und Anträge bis zum 20. Mai und 5. November der Erziehungsdirektion ein, die im Bedarfsfalle die Schulleitungen zum Zwecke der Antragstellung an den Erziehungsrat zu einer Konferenz einberuft.

Bei neu eingetretenen Schülern lautet der Antrag auf Zuerkennung des Freiplatzes und der Fahrtentschädigung definitiv. Andere Studienunterstützungen können nur bedingt zuerkannt werden.

§ 18. Die Auszahlungen erfolgen auf Grund von Anweisungen der Schulleitungen, und zwar an den beiden Kantonsschulen halbjährlich je im Juli und im Dezember, beim Lehrerseminar und, soweit erforderlich, beim Technikum vierteljährlich nach Vereinbarung mit der Erziehungsdirektion.

An neu eingetretene Schüler erfolgt die Auszahlung nur, wenn der geforderte Leistungsnotendurchschnitt (§ 10) nach dem ersten oder eventuell zweiten Quartal erreicht worden ist.

§ 19. Die Schulleitungen überwachen die mit staatlichen Unterstützungen bedachten Schüler und ziehen Lehrer und Eltern oder Vormünder zur Hilfe herbei.

§ 20. Wenn ein Schüler im Laufe des Schuljahres aus der Schule austritt, so verfällt das Stipendium. Die Schulleitung stellt Antrag auf Rückerstattung der im betreffenden Schuljahr bezogenen Beträge.

§ 21. Rückzahlungen von Studienunterstützungen fallen in den Stipendienfonds der höheren Lehranstalten.

§ 22. Dieses Regulativ tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 1931/32 in Kraft.

Es ersetzt das Regulativ über die Erteilung von Stipendien und weiteren Studienunterstützungen an Schüler der kantonalen Mittelschulen vom 14. Juni 1921 und hebt auch andere bisherige Bestimmungen über die Studienunterstützungen auf.

4. Abänderung und Ergänzung der Schulordnung der Kantonsschule Zürich vom 23. Mai 1922. (Vom 28. November 1930.)

§ 33. Die Schüler dürfen andern Vereinen im allgemeinen nur dann angehören, wenn für dieselben Bestrebungen kein Schülerverein besteht. Für den Eintritt in einen solchen Verein gilt die gleiche Vorschrift wie für die Schülervereine (vergl. § 31).

Der Schüler und sein Vater oder Vormund haben dem Rektor auf Verlangen über jede Vereinsangehörigkeit Auskunft zu geben.

Eine Werbetätigkeit für fremde Vereine ist in der Schule nicht zulässig.

Den Schülern ist ferner verboten, sich aktiv in einer politischen Vereinigung oder in einer Jugendorganisation zu betätigen, die mit einer politischen Vereinigung in Beziehung steht.

Über das Tragen von Abzeichen und Anbringen von Anschlägen auf dem Schulgebiet entscheiden die Rektorate.

5. Lehrplan der Schule für Bautechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 23. Dezember 1930.)

I. Klasse (I^b, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 Stunden). Aufsätze, Übungen im mündlichen Ausdruck, allgemeine Stilistik, Lektüre.

Rechnen (3 Stunden). Übungen im numerischen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Proportionen. Prozentrechnungen.

Algebra (5 Stunden). Die Grundoperationen mit algebraischen Größen. Darstellung von Summen durch Produkte. Potenzen. Gleichungen I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Geometrie (5 Stunden). Planimetrie, elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte.

Physik (3 Stunden). Statik, Dynamik, Hydrostatik, Hydrodynamik.

Chemie (3 Stunden). Grundzüge der Experimentalchemie. Nichtmetalle.

Fachzeichnen (8—10 Stunden). Linien, Schriften, Teilungen, Projektionszeichnen, Parallelperspektive, Aufnahme einfacher Bauobjekte.

Freihandzeichnen (4 Stunden.) Zeichnen einfacher ornamentaler Motive nach Wandtafelskizzen. Einführung in die Perspektive.

II. Klasse (II^b, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache (2—3 Stunden). Geschäftsaufsätze und Briefe. Übungen im mündlichen Ausdruck. Lektüre.

Algebra (3 Stunden). Wurzeln, Logarithmen. Rechenschieber. Gleichungen II. Grades mit einer Unbekannten. — Graphische Darstellungen. Grenzwerte.

Geometrie (3 Stunden). Trigonometrie. Stereometrie: Oberflächen- und Inhaltsberechnungen von Körpern.

Darstellende Geometrie (6—7 Stunden). Grundoperationen, axonometrische Darstellungen, ebene Schnitte. Durchdringungen, Schatten-Konstruktionen.

Physik (3 Stunden). Ausgewählte Kapitel aus Wärmelehre, Optik und Elektrizitätslehre.

Chemie (3 Stunden). Fortsetzung der anorganischen Chemie mit besonderer Berücksichtigung der gesteinbildenden Mineralien. Die Brenn- und Leuchtstoffe.

Baukonstruktionslehre (10 Stunden). Besprechung eines Baues als Ganzes und spezielle Behandlung der Maurer-, Steinhauer- und Verputzarbeiten. Vortrag mit Wandtafelskizzen. Übungen.

Freihandzeichnen (4 Stunden). Zeichnen einfacher Schmuckteile von Gebäuden in verschiedenen Darstellungen. Übungen in Perspektive.

III. Klasse (III^b, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache (2 Stunden). Mündliche und schriftliche Übungen mit besonderer Berücksichtigung der Praxis, schriftlicher Verkehr mit Behörden.

Mathematik (2 Stunden). Funktionsbegriff. Graphische Darstellung und Diskussion von Funktionen. Maxima und Minima.

Perspektive (2 Stunden). Konstruktion perspektivischer Bilder.

Angewandte darstellende Geometrie (4 Stunden). Beispiele aus dem Gebiete der Maurer- und Steinhauerarbeiten. Schattenlehre.

Baukunde (2 Stunden). Grundrißanlage einfacher Wohngebäude.

Baumechanik (2 Stunden). Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften, Kräfte- und Seilzug, statisches Moment, Gleichgewichtsbedingungen. Schwerpunkt und Trägheitsmoment.

Physik (2 Stunden). Ausgewählte Kapitel aus der Elektrizitätslehre als Grundlage für elektrische Installationen.

Bauzeichnen und Konstruktionslehre, Vortrag mit Übungen (12—14 Stunden). Zimmerarbeiten. Werkpläne nach gegebenen Skizzen.

Freihandzeichnen (4—3 Stunden). Zeichnen und Skizzieren nach der Natur.

Vermessungskunde (2 Stunden). Theorie und Praxis der einfachen Längenmeßwerkzeuge und Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivellieren. Längen- und Querprofile.

IV. Klasse (IV^b, Winterhalbjahr).

Mathematik (2 Stunden). Anwendungen auf Statik und Festigkeitslehre.

Angewandte darstellende Geometrie (2 Stunden). Beispiele aus dem Gebiete der Holzkonstruktionen.

Baumaterialienlehre (2 Stunden). Besprechung der in der Baupraxis hauptsächlich vorkommenden Materialien.

Baumechanik (4 Stunden). Festigkeitslehre: Zug, Druck, Schub, Biegung, Knickung, Übungen aus den Baukonstruktionen.

Bauzeichnen und Konstruktionslehre, Vortrag mit Übungen (12—14 Stunden). Dachdecker-, Spengler- und Glaserarbeiten. Entwerfen einfacher Bauobjekte, Werkpläne.

Baukosten und Bauführung (6 Stunden). Vorausmaß und Voranschlag für Wohngebäude. Einheitspreis und dessen Ermittlung. Allgemeine und spezielle Bauvorschriften, Bauverträge, Bauleitung, Organisation von Baustellen.

Freihandzeichnen (3 Stunden). Skizzieren. Darstellen architektonischer Objekte.

Modellieren (3 Stunden). Einführung in die Modelliertechnik. Modellieren einfacher architektonischer Einzelheiten.

V. Klasse (V b, Sommerhalbjahr).

Baukunde (4 Stunden). Grundrißanlage von Wohnhäusern, einfacher öffentlicher Gebäude und landwirtschaftlicher Bauten.

Bauentwerfen (14—15 Stunden). Entwerfen und konstruktive Durchbildung einfacher Gebäude. Spezielle Behandlung der Bau-, Möbelschreiner- und Schlosserarbeiten.

Baumechanik (2 Stunden). Ausgewählte Kapitel aus Statik und Festigkeitslehre.

Erd- und Wegbau (3 Stunden). Geländedarstellung, Längen- und Querprofile. Massenberechnung. Durchführung eines kleinen Straßenprojektes mit Kostenanschlag.

Buchhaltung (2 Stunden). Die Lehre von der Unternehmung. Das Kostensystem und die Geschäftsbücher. Ausführung eines kurzen Geschäftsganges. Der Zahlungsverkehr.

Freihandzeichnen (4—3 Stunden). Landschaftszeichnen. Skizzieren nach der Natur; mit Exkursionen.

Modellieren (3 Stunden). Fortsetzung des Unterrichts der IV. Klasse.

Vaterlandeskunde (2 Stunden). Verfassungs- und Wirtschaftskunde der Schweiz.

VI. Klasse (VI^b, Winterhalbjahr).

Eisen- und Eisenbetonbau (8 Stunden). Entwurf und Berechnung einfacher Konstruktionen in Eisen und Eisenbeton.

Installationsarbeiten (4—6 Stunden). Versorgung der Gebäude mit Wasser und Licht. Ofen- und Zentralheizungen, Ventilation.

Bauentwerfen (14—15 Stunden). Fortsetzung der Übungen aus der V. Klasse mit besonderer Berücksichtigung der Durchbildung von Innenräumen.

Baustil-Lehre (2 Stunden). Übersicht der Baustile bis auf die Neuzeit.

Modellieren (3 Stunden). Herstellen von Gebäudemodellen nach eigenen Entwürfen.

Baurecht (2 Stunden). Eigentumsrecht, Nachbarrecht, Werkvertrag, Expropriationsrecht, Baugesetz.

6. Lehrplan der Schule für Tiefbautechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 23. Dezember 1930).

I. und II. Klasse mit den Klassen der Bautechniker-Schule vereinigt.

III. Klasse (III^t, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache (2 Stunden). Mündliche und schriftliche Übungen mit besonderer Berücksichtigung der Praxis.

Algebra (5 Stunden). Gleichungen 2. Grades mit zwei Unbekannten. Exponentialgleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen. Grenzwerte. Der Differentialquotient.

Geometrie (5 Stunden). Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Flächeninhalte aus Koordinaten, Gerade, Parabel. Allgemeine Dreiecksberechnung. Aufgaben aus der Vermessungskunde.

Darstellende Geometrie (4 Stunden). Kotierte Pläne und deren Anwendungen.

Physik (2 Stunden). Ausgewählte Kapitel aus der Elektrizitätslehre.

Fachzeichnen (6 Stunden). Einfache Baugegenstände und Pläne von Baustellen. Situationspläne.

Baukonstruktionslehre (2 Stunden). Mauerwerksarten. Stein- und Betonkonstruktionen. Stütz-, Futter-, Verkleidungs- und Flügelmauern, kleinere Durchlässe.

Baumechanik (2 Stunden). Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften. Gleichgewichtsbedingungen. Statisches Moment. Schwerpunkt. Trägheitsmoment.

Vermessungskunde (4 Stunden). Längenmeßwerkzeuge. Abstecken rechter Winkel. Elementare Aufnahmemethoden. Das Nivellierinstrument. Längen- und Querprofile.

Vermessungskunde, Übungen (4 Stunden). Feldübungen in der Anwendung der Meßmethoden und Instrumente.

IV. Klasse (IV^t, Winterhalbjahr).

Mathematik (4 Stunden). Differentiation einfacher Funktionen. Maxima und Minima. Krümmungskreis. Das Integral.

Geometrie (2 Stunden). Kreis, Ellipse. Hyperbel und andere technisch wichtige Kurven. Graphische Lösung von Gleichungen. Nomographische Darstellungen.

Baukonstruktionslehre (4 Stunden). Baustoff und Elemente der Holzkonstruktionen. Übungen im Projektieren von Holz- und Steinbauten.

Baumechanik (8 Stunden). Der einfache Balken. Statisch bestimmte Fachwerkträger. Einfache statisch unbestimmte Systeme, Festigkeitslehre.

Hydraulik (3—4 Stunden). Hydrostatik. Ausfluß des Wassers aus Öffnungen. Überfälle. Bewegung des Wassers in geschlossenen Leitungen und offenen Gerinnen. Wassermessungen.

Vermessungskunde (5 Stunden). Der Theodolit. Trigonometrische und polygonometrische Punktbestimmung. Flächenbestimmungen. Optische Distanzmessung. Höhenbestimmungen. Topographie. Absteckungsaufgaben.

Baumaterialenkunde (2—3 Stunden). Natürliche Gesteine. Künstliche Steine. Hölzer. Metalle. Spezielle Straßenbaustoffe.

Grundbau (4 Stunden). Geologische Grundlagen. Tragfähigkeit des Baugrundes. Die Gründungsmethoden und ihre Anwendungen. Übungen.

Elektrische Antriebe (2 Stunden). Verschiedene Stromsysteme, Installation von Motoren mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse auf der Baustelle.

V. Klasse (V^t, Sommerhalbjahr).

Mathematik (2 Stunden). Integration einfacher Funktionen. Anwendung auf die Baumechanik und auf die Hydraulik.

Baukonstruktionslehre (2 Stunden). Eisenkonstruktionen. Baustoff, Konstruktionselemente und Verbindungsmitte.

Baumechanik (4 Stunden). Erddruck. Berechnung von Stützmauern, Staumauern und Gewölben.

Vermessungskunde (5 Stunden). Feldübungen mit Theodolit und Meßtisch. Absteckungen. Auswertung der Übungen.

Grundbau (3 Stunden). Druckluftgründungen. Weitere Anwendungen der Gründungsmethoden.

Erd- und Wegbau (3 Stunden). Allgemeine Grundlagen zur Projektierung von Erdarbeiten. Einfache Weg- und Straßenbauten.

Straßenbau (2 Stunden). Technische Grundlagen für die Linienführung und den Bau von Straßen. Moderne Straßenbeläge. Ausführung eines Straßenprojektes.

Brückenbau (4 Stunden). Holz- und Steinbrücken. Lehr- und Dienstgerüste. Projektierung einfacher Brücken in Holz und Stein.

Wasserbau (4 Stunden). Die natürlichen Wasserläufe. Wildbachverbauung und Flußregulierung. Übungen.

Eisenbetonbau (2 Stunden). Eigenschaften des Eisenbetons und seiner Materialien. Die Konstruktionselemente.

Buchhaltung (2 Stunden). Die Lehre von der Unternehmung. Kostensystem und Geschäftsbücher. Ausführung eines kurzen Geschäftsganges. Der Zahlungsverkehr.

Vaterlandeskunde (2 Stunden). Verfassungs- und Wirtschaftskunde der Schweiz.

VI. Klasse (VI^t, Winterhalbjahr).

Eisenbahnbau (6 Stunden). Die technischen Grundlagen für den Eisenbahnbau. Unterbau und Oberbau. Tunnelbau. Übungen.

Brückenbau (6 Stunden). Berechnung und Konstruktion von Balkenbrücken und einfachen Fachwerkbrücken in Eisen. Übungen.

Wasserbau (6 Stunden). Kraftwerke. Kanal- und Schleusenbau. Projekt eines einfachen Kraftwerkes.

Eisenbetonbau (4 Stunden). Berechnung und Konstruktion einfacher Eisenbetonbauten. Kostenvoranschlag. Übungen.

Wasserversorgung (2 Stunden). Wasserbedarf. Gewinnung, Speicherung, Leitung und Verteilung des Wassers.

Kanalisation (2 Stunden). Abwassermengen. Berechnung und Konstruktion der Kanalisationsleitungen. Kläranlagen.

Baumaschinen (2 Stunden). Beschreibung der Hebezeuge, Pumpen, Bagger, Rammen, Förderanlagen, Steinbrecher, Bauplatz-einrichtungen.

Baukosten und Bauführung (3—4 Stunden). Voranschlag. Einheitspreise. Verdingungsordnungen. Bauvorschriften. Bauverträge. Bauleitung.

Rechtskunde (2 Stunden). Die wichtigsten Abschnitte aus dem Sachenrecht; Grundzüge des Baugesetzes und des Expropriationsrechtes.

7. Studienfonds des Technikums in Winterthur. (Vom 30. Januar 1930).

3. Universität.

8. Promotionsordnung der theologischen Fakultät der Universität in Zürich. (Vom 28. November 1930).

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie

- a) auf Grund einer Abhandlung, die selbständige Forschung beweist und die wissenschaftliche Erkenntnis fördert, und einer anschließenden Prüfung;
- b) ehrenhalber als Würdigung von wissenschaftlichen Leistungen oder von Verdiensten um die christliche Kirche.

I. Die Erwerbung des Doktorgrades durch Prüfung.

§ 2. Wer den Grad eines Doktors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat sein Gesuch unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen und demselben beizulegen:

1. Einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges;
2. Ausweise, welche dartun, daß er mindestens sieben Semester an einer Universität theologische Studien betrieben hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als gleichwertig anerkannt werden;
3. ein genügendes Sittenzeugnis, wenn er nicht von vornherein der Fakultät hinreichend bekannt ist;
4. eine wissenschaftliche Abhandlung, deren Gegenstand in der Regel dem gewählten Hauptfach entnommen sein muß, gedruckt oder im Manuscript, jedoch mit Ausschluß einer philosophischen Doktorarbeit.

§ 3. Die Abhandlung wird vom Dekan zuerst dem Vertreter oder den Vertretern des Faches, in deren Bereich ihr Gegenstand

fällt, zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Das Gutachten wird nebst den in § 2 erwähnten Eingaben des Bewerbers bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt. Über die Zulassung zur Prüfung wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Der Dekan stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 4. Die Prüfung erfolgt sowohl schriftlich als mündlich.

§ 5. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel zu lösen hat.

Von dieser schriftlichen Prüfung kann durch Fakultätsbeschuß befreit werden, wer bereits eine gute Prüfung im Sinne des § 7, Absatz 2, abgelegt hat.

§ 6. Der Dekan bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, und zwar — außer im Falle der Befreiung von der schriftlichen Prüfung — nachdem die schriftliche Arbeit von dem Fakultätsmitglied, welches das Thema derselben gestellt hatte, schriftlich begutachtet und bei der Fakultät in Umlauf gesetzt worden ist.

§ 7. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht:

1. Allgemeine Religionsgeschichte;
2. alttestamentliche Disziplinen;
3. neutestamentliche Disziplinen;
4. Kirchengeschichte;
5. Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik;
6. Ethik;
7. praktische Theologie.

Wer in der theologisch-theoretischen Prüfung vor der Konkordatsbehörde oder in einer andern, nach dem Urteil der Fakultät gleichwertigen Prüfung nicht eine gute Gesamtzensur erhalten hat, wird in den vorstehenden Fächern 1—7 geprüft, auf Wunsch jedoch mit Ausnahme der praktischen Theologie.

Inhaber einer guten Gesamtzensur werden von der Fakultät in ihrem Hauptfache und in zwei weiteren Fächern geprüft, deren Wahl der Genehmigung der Fakultät unterliegt. Über die Wahl anderer als der genannten Nebenfächer entscheidet die Fakultät von Fall zu Fall.

§ 8. An der Prüfung beteiligen sich nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten. Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig.

§ 9. Die mündliche Prüfung in sechs oder sieben Fächern dauert ungefähr drei Stunden, die in drei Fächern zwei Stunden; in jedem Fall soll auf das Hauptfach eine Stunde kommen.

§ 10. Unmittelbar nach beendigter Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Promotion des Bewerbers auf Grund der Norm von § 3 statt, und der Beschuß der Fakultät wird ihm durch den Dekan mündlich eröffnet.

§ 11. Für die Dissertation und die mit Erfolg bestandene Prüfung zusammen wird eine der vier folgenden Zensuren erteilt:

- | | |
|---------------------|---------------|
| 1. summa cum laude; | 3. cum laude; |
| 2. magna cum laude; | 4. rite. |

Das Urteil über die wissenschaftliche Abhandlung wird auf Antrag des oder der Referenten in bestimmte Ausdrücke gefaßt.

§ 12. Wird der Bewerber abgewiesen, so sind ihm diejenigen Fächer, in denen er nach dem Urteile der Fakultät Ungenügendes geleistet hat, durch den Dekan näher zu bezeichnen. Nach Verlauf von mindesten einem Jahre kann er sich sodann der ganzen Prüfung noch einmal unterziehen.

§ 13. Innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung hat der Promovierte 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Aus besondern Gründen kann der Dekan diese Frist verlängern. Auf dem Titelblatt, das vor dem Druck dem Dekan zur Genehmigung vorgelegt werden muß, ist außer der Bezeichnung der Schrift als Zürcher Dissertation der gedruckte Vermerk anzubringen:

„Die theologische Fakultät genehmigt auf Antrag des Herrn (oder „der Herren“) die vorliegende Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.“

Zürich, Datum.

Der Dekan: N.N.“

Auf der ersten oder letzten Seite der Dissertation ist ein kurzgefaßter Lebenslauf beizufügen.

Die Fakultät kann ausnahmsweise die Drucklegung bloß eines Teiles der Dissertation gestatten und aus besonderen Gründen von der Ablieferung von 150 Exemplaren befreien.

Dem Dekan werden zwei, dem Rektor und jedem Fakultätsmitgliede, sowie jedem Mitgliede des Kirchenrates und des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar wird im Archiv der Fakultät, eines in dem des Senates aufbewahrt; der Rest wird der Zentralbibliothek zur Verfügung gestellt. Wem der Druck nur eines Teils seiner Dissertation bewilligt worden ist, der hat, falls die Arbeit nachher als ganze veröffentlicht wird, je ein Exemplar des vollständigen Druckes an die Zentralbibliothek und an die Fakultät abzuliefern.

Der Doktortitel darf vor Ablieferung der Pflichtexemplare nicht geführt werden.

§ 14. Das Diplom wird in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt; es enthält außer der Prüfungszensur auch den Titel der Dissertation und das Urteil der Fakultät über sie und wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der theologischen Fakultät versehen und dem Promovierten zugestellt, sobald die Exemplare seiner Dissertation vollständig abgeliefert sind. Der Promovierte trägt sämtliche Druckkosten des Diploms; er kann nach Belieben weitere Abzüge machen lassen.

§ 15. Von der durch Zustellung des Originaldiploms perfekt gewordenen Promotion ist im amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich Anzeige zu machen.

§ 16. Die Gebühren für die Promotion zum Doktor betragen Fr. 300.—; hievon sind Fr. 100.— gleichzeitig mit der Anmeldung, Fr. 200.— nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 17. Wird der Bewerber schon auf Grund seiner wissenschaftlichen Abhandlung abgewiesen, oder tritt er nach deren Prüfung durch die Fakultät zurück, so bleiben nur die einbezahlten Fr. 100.— verfallen. Wird später die Bewerbung noch einmal aufgenommen, so ist im erstern Falle dafür eine neue Abhandlung über das gleiche oder ein anderes Thema einzureichen, die von der Fakultät gebührenlos geprüft wird.

Bei einer Abweisung nach der mündlichen Prüfung bleiben von den einbezahlten Fr. 300.— Fr. 175.— verfallen, Fr. 125.— werden dem Bewerber zurückerstattet. Eine zweite mündliche Prüfung gemäß § 12 hält die Fakultät gebührenfrei ab. Der für die Staatskasse und für allgemeine Universitätszwecke bestimmte Betrag von Fr. 125.— ist wieder einzubezahlen; bei günstigem Erfolg der Prüfung verfällt er; bei Nickerfolg wird er zurückerstattet.

II. Die Ehrenpromotion.

§ 18. Die Fakultät hat das Recht, Personen, welche sich um die Religionswissenschaft oder die christliche Kirche anerkannte Verdienste erworben haben, durch die Erteilung der Doktorwürde honoris causa zu ehren.

§ 19. Wünscht ein Fakultätsmitglied, daß eine derartige Promotion vorgenommen werde, so hat es von seinem Antrage schriftlich dem Dekan Kenntnis zu geben, der ihn der Fakultät mitteilt und eine Fakultätssitzung zur Beschußfassung anberaumt.

§ 20. In dieser Sitzung muß die Fakultät vollzählig sein, und nur bei dauernder Krankheit kann ein Mitglied als entschuldigt

unberücksicht bleiben. Ist die Fakultät aus andern Gründen nicht vollzählig, so kann über die Promotion kein Beschuß gefaßt werden; dem Antragsteller steht aber frei, weitere Sitzungen zu verlangen, bis die Fakultät vollzählig ist.

§ 21. Die Entscheidung über den gestellten und in der Fakultätssitzung zunächst von seinem Urheber (§ 19) zu begründenden Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen. Über den Wortlaut des Diploms faßt die Fakultät in gleicher Sitzung auf Vorschlag des Antragstellers bestimmten Beschuß.

§ 22. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse. Es ist vom Rektor, vom Dekan und sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zu unterzeichnen. Für seine Ausfertigung und die Bekanntmachung der Promotion gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 14 und 15.

§ 23. Die vorliegende Promotionsordnung, durch welche die vom 26. August 1914 aufgehoben wird, tritt mit dem heutigen Datum in Kraft.

9. Reglement über theologische Fakultätsprüfungen an der Universität Zürich. (Vom 28. November 1930.)

I. Allgemeines.

§ 1. Personen schweizerischer Herkunft, die auf Grund der bestehenden Ordnungen und Vorschriften zu den offiziellen Prüfungen der Konkordatsbehörde nicht zugelassen werden können, sowie Ausländer, die in ihrer Heimat zur Ablegung einer theologischen Prüfung keine Gelegenheit haben oder besondere Gründe dafür geltend zu machen vermögen, daß sie eine Anmeldung da-selbst unterlassen, können sich einer solchen Prüfung nach Beibringung der erforderlichen Ausweise bei der theologischen Fakultät der Universität Zürich unterziehen.

§ 2. Das über die Prüfung auszustellende Zeugnis hat nicht die gleiche Geltung wie ein Zeugnis einer staatlich eingesetzten Prüfungsbehörde und verleiht insbesondere nicht die Anstellungsfähigkeit im Kirchendienst; es enthält aber die Erklärung der Fakultät, daß der Geprüfte sich über dasselbe Maß von Kenntnissen und praktischer Befähigung ausgewiesen habe, das bei den Prüfungen der Konkordatsbehörde gefordert wird.

§ 3. Es finden drei Prüfungen statt, eine propädeutische, eine theologisch-theoretische und eine praktische (über den Zeitpunkt der Prüfungen vergl. § 5, Ziffer 4, § 6, Ziffer 5, und § 7, Ziffer 3).

II. Die Anmeldung zu den Prüfungen.

§ 4. Die Prüfungen werden nur im Laufe des Semesters abgenommen. Die Anmeldungen dazu sind spätestens vier Wochen vor dessen Schluß dem Dekanat der Fakultät einzureichen.

§ 5. Die Anmeldung zur propädeutischen Prüfung hat zu enthalten:

1. Eine kurze Darstellung des Lebens- und Studienganges des Bewerbers;
2. eine Angabe der Gründe, warum er seine Anmeldung nicht an eine staatlich eingesetzte Prüfungsbehörde richtet;
3. ein Gymnasialreifezeugnis einer kantonalen oder eidgenössischen Maturitätsbehörde, oder Ausweise, die von der Fakultät als vollkommen gleichwertig anerkannt werden. In jedem Falle muß aus den Ausweisen hervorgehen, daß der Kandidat die Maturität in den Gymnasialfächern mit Einschluß des Lateinischen und des Griechischen mindestens vier, die im Hebräischen mindestens drei Semester vor der Prüfung erlangt hat;
4. Nachweise, daß er vor der Prüfung mindestens vier Semester an der evangelisch-theologischen Fakultät einer Universität, deren Vortragssprache ihm hinreichend geläufig war, theologische Studien betrieben und sich insbesondere an den exegetischen und kirchen-historischen Seminarien beteiligt hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als vollkommen gleichwertig anerkannt werden können. Allfällige vor der Maturität absolvierte Semester werden nicht angerechnet;
5. ein genügendes Sittenzeugnis (für Studierende der Universität Zürich ein unmittelbar vor der Anmeldung ausgestelltes Zeugnis des Rektorates).

§ 6. Die Anmeldung zur theologisch-theoretischen Prüfung hat zu enthalten:

1. Eine kurze Darstellung des Lebens- und Studienganges des Bewerbers oder, wenn eine solche schon früher eingereicht war, eine Ergänzung derselben bis auf die Gegenwart;
2. eine Angabe der Gründe, warum er seine Anmeldung nicht an eine staatlich eingesetzte Prüfungsbehörde richtet;
3. ein Zeugnis über die bestandene propädeutische Prüfung oder, wenn diese nicht bei der theologischen Fakultät in Zürich abgelegt worden ist, ein Ausweis, der von dieser als vollkommen gleichwertig anerkannt werden kann;

4. den Nachweis, daß der Bewerber die Maturität in den Gymnasialfächern mit Einschluß des Leiteinischen und des Griechischen mindestens sieben, die im Hebräischen mindestens sechs Semester vor der Prüfung erlangt hat;
5. den Nachweis, daß er vor der Prüfung mindestens sieben Semester an der evangelisch-theologischen Fakultät einer Universität, deren Vortragssprache ihm hinlänglich gebräufig war, davon mindestens zwei Semester in Zürich, theologische Studien betrieben und sich auch nach der propädeutischen Prüfung an wissenschaftlichen Seminarien, insbesondere an alttestamentlichen, neutestamentlichen und systematischen, sowie an katechetischen und homiletischen Übungen beteiligt hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als vollkommen gleichwertig anerkannt werden;
6. ein genügendes Sittenzeugnis (wie § 5, Ziffer 5).

§ 7. Die Anmeldung zur praktischen Prüfung hat zu enthalten:

1. Die unter § 6, Ziffer 1, genannte Darstellung des Lebens- und Studienganges, ergänzt durch einen Bericht über die Tätigkeit des Bewerbers nach der theologisch-theoretischen Prüfung;
2. die Zeugnisse über die bestandene propädeutische und die theologisch-theoretische Prüfung;
3. die unter § 6, Ziffern 4 und 5, bezeichneten Ausweise;
4. ein Ausweis über eine praktische Tätigkeit von mindestens einem halben Jahre;
5. ein Sittenzeugnis, ausgestellt unmittelbar vor der Meldung von der Behörde, in deren Dienst der Bewerber tätig war.

§ 8. Bewerber, die ihre Anmeldung zurückziehen oder wegen ungenügender Leistungen in der Prüfung abgewiesen werden, haben bei einer zweiten Anmeldung, die frühestens ein Semester nach der ersten erfolgen darf, ein neues Sittenzeugnis und Ausweise über die seit der ersten Anmeldung gemachten Studien beizubringen.

III. Gemeinsame Bestimmungen über die drei Prüfungen.

§ 9. Die Prüfung nehmen nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät ab, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten.

Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig.

Der Dekan stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 10. Jede Prüfung erfolgt sowohl schriftlich als mündlich.

In der mündlichen werden gleichzeitig nicht mehr als zwei Kandidaten geprüft.

Wenn nur ein Kandidat geprüft wird, soll die mündliche propädeutische Prüfung $1\frac{1}{2}$, die mündliche theologisch-theoretische Prüfung 2 Stunden dauern. Werden zwei gleichzeitig geprüft, so dauert die mündliche propädeutische Prüfung $2\frac{1}{2}$, die mündliche theologisch-theoretische Prüfung 3 Stunden.

§ 11. Das Prüfungsresultat wird bei der propädeutischen und der theologisch-theoretischen Prüfung in der Weise ermittelt, daß jede Leistung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf den Antrag der betreffenden Examinatoren mit einer der Noten

1 = sehr gut,	3 = genügend,
2 = gut,	4 = ungenügend,
5 = schlecht,	

taxiert und hierauf die Gesamtzensur festgestellt wird.

Bei deren Berechnung werden die Brüche von $1\frac{1}{2}-2=2$, von $2\frac{1}{2}-3=3$, von $3\frac{1}{2}-4=4$ gerechnet.

Für die schriftlichen Arbeiten der praktischen Prüfung, sowie für die Predigt (beziehungsweise den Vortrag) und die Katechese werden keine Noten erteilt. Die Fakultät entscheidet lediglich über Abnahme oder Nichtabnahme der Prüfung.

§ 12. Wer in zwei Prüfungsgegenständen der propädeutischen oder der theologisch-theoretischen Prüfung sowohl für seine schriftliche, als für seine mündliche Leistung die Note 4 oder 5 erhalten hat, wird abgewiesen. Im übrigen gilt die Prüfung nur dann als bestanden, wenn für die Mehrzahl der Prüfungsfächer und ebenso als Gesamtzensur die Note 1, 2 oder 3 sich ergibt.

Die praktische Prüfung gilt nur dann als abgenommen, wenn sowohl die schriftlichen als die mündlichen Leistungen für genügend erklärt werden.

§ 13. Wer seine Anmeldung zurückzieht, nachdem die schriftlichen Arbeiten taxiert sind, gilt als abgewiesen, wenn sie bei der propädeutischen Prüfung sämtlich, bei der theologisch-theoretischen Prüfung in zwei Fächern die Note 4 oder 5 erhalten haben.

§ 14. Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weiteren Prüfung von einem besonderen Beschuß der Fakultät abhängig.

§ 15. Das über jede bestandene Prüfung auszustellende Zeugnis enthält die im ganzen und die für die einzelnen Leistungen erteilten Noten. Es wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Die propädeutische Prüfung.

§ 16. Die propädeutische Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Geschichte der Philosophie bis zur Gegenwart;
2. allgemeine Religionsgeschichte;
3. Kirchengeschichte;
4. Lesen und Übersetzen kleinerer Abschnitte aus dem Alten Testament in der Ursprache, sowie Kenntnis der einzelnen Bücher und des wesentlichen Inhalts derselben;
5. Lesen und Übersetzen von Abschnitten aus dem Neuen Testament in der Ursprache und Kenntnis der einzelnen Bücher nach ihrem Hauptinhalt.

§ 17. Die Prüfung in der Geschichte der Philosophie und in der Kirchengeschichte geschieht schriftlich und mündlich; in den übrigen Fächern wird bloß mündlich geprüft.

§ 18. In der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten aus den in § 17 genannten Fächern in je zwei Stunden ein Thema unter beständiger Aufsicht zu bearbeiten. Hierzu werden ihnen aus jedem Fache zwei von den Examinatoren gestellte Themata zur Auswahl vorgelegt. Die Klausurarbeiten werden bei den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

§ 19. In der mündlichen Prüfung soll den Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, sich darüber auszuweisen, daß sie den Gesamtorganismus der betreffenden Disziplinen überschauen und mit deren wesentlichen Einzelheiten bekannt sind.

V. Die theologisch-theoretische Prüfung.

§ 20. Die theologisch-theoretische Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Alttestamentliche Wissenschaft;
2. Neutestamentliche Wissenschaft;
3. Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik;
4. Ethik;
5. praktische Theologie;
6. Pädagogik in Verbindung mit Psychologie.

Bei Nrn. 1 und 2 wird neben sprachlicher Sicherheit Kenntnis der literarischen und biblisch-theologischen Fragen erwartet.

§ 21. In der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten aus den in § 20, Nrn. 1—4, genannten Fächern in je zwei Stunden ein Thema unter beständiger Aufsicht zu bearbeiten. Hierzu werden ihnen aus jedem Fache zwei von den Examinatoren gestellte Themata zur Auswahl vorgelegt. Die Klausurarbeiten werden bei den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

§ 22. In der mündlichen Prüfung soll den Kandidaten Gelegenheit gegeben werden, sich darüber auszuweisen, daß sie die in § 20

genannten Fächer in ihrer wissenschaftlichen Gliederung überschauen und mit deren wesentlichen Einzelheiten genügend vertraut sind.

VI. Praktische Prüfung.

§ 23. Die schriftliche Prüfung besteht in einem ausführlichen Predigtschema und in einer katechetischen Präparation, zu deren Ausarbeitung unter beständiger Aufsicht je vier Stunden eingeräumt werden. Die Kandidaten erhalten für jede dieser Arbeiten zwei Texte zur Auswahl. Die schriftlichen Arbeiten werden bei den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

§ 24. Die mündliche Prüfung besteht nach Wahl des Kandidaten in einer Predigt oder einem religiösen Vortrag, die frei zu halten sind, und in einer Katechese mit einer Schul- oder Unterrichtsklasse. Dem Kandidaten wird der Text für die Predigt oder das Thema für den Vortrag sieben, der Gegenstand für die Katechese zwei Tage vorher bekannt gegeben.

Der Predigt oder dem Vortrag wohnt eine Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern der Fakultät bei und gibt im Namen der Fakultät ihr Urteil ab.

§ 25. Im Falle der Abweisung kann die praktische Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

* * *

§ 26. Je bei der Anmeldung zur propädeutischen und zur theologisch-theoretischen Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von Fr. 30.— an die Fakultätskasse zu entrichten. Bedürftigen kann sie auf Beschuß der Fakultät erlassen werden.

§ 27. Vorstehendes Reglement ersetzt das vom 7. Januar 1914 und tritt mit heutigem Datum in Kraft. Bis Ende des Wintersemesters 1930/31 kann auf Wunsch des Kandidaten die Prüfung nach dem bisherigen Reglement abgenommen werden.

10. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung) der Universität Zürich. (Vom 30. September 1930.)

§ 1. Gemäß § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht der philosophischen Fakultät I das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die philosophische Fakultät I erteilt die Doktorwürde:

1. infolge einer Bewerbung auf Grundlage einer wissenschaftlichen Abhandlung und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um Wissenschaft oder Kunst (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung erfolgt beim Dekan der Fakultät durch ein schriftliches Gesuch, in dem der Bewerber sein Hauptfach, sowie ein erstes und zweites Nebenfach zu bezeichnen hat. Wird als Hauptfach Philosophie gewählt, so muß in Anbetracht des Umfanges dieser Disziplin nur ein Nebenfach hinzugenommen werden.

Wünscht der Bewerber eines der Nebenfächer einer andern Fakultät zu entnehmen, so hat er dies in seinem Gesuche zu begründen. Als fremdes Hauptfach kommt nur Sozialökonomie in Frage. Doch bedarf es auch hiezu in jedem Falle einer Genehmigung der Fakultät. Mehr als ein fremdes Fach wird nicht zugelassen.

In keinem Falle sollen weniger als zwei Mitglieder der Fakultät prüfen.

§ 4. Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. Einen Abriß seines Lebens- und Studienganges;
2. entsprechend seinem Bildungsgang einen der nachfolgenden Ausweise:
 - a) Das Reifezeugnis des Gymnasiums oder der Oberrealschulen in Zürich und Winterthur oder einer andern diesen gleichwertigen Anstalt,
 - b) das von einer eidgenössischen oder kantonalen Behörde auf Grund besonderer Prüfung ausgestellte Reifezeugnis,
 - c) das Zeugnis über das vor der zürcherischen Maturitätsprüfungskommission bestandene Ergänzungsexamen,
 - d) das Fähigkeitszeugnis des zürcherischen oder eines diesem gleichwertigen schweizerischen Lehrerseminars;

(Für Ausländer gelten nur die unter a, b und c angeführten Ausweise.)
3. genügende Zeugnisse über ein Fachstudium von mindestens sechs vollen Semestern, von denen mindestens zwei an der Zürcher Universität zugebracht sein müssen; über die Anrechnung von Semestern, während deren der Bewerber an einer andern Fakultät oder an technischen Hochschulen studiert oder gehört hat, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;
4. eine druckfertige, leicht lesbare wissenschaftliche Abhandlung, deren Gegenstand in der Regel dem vorgeschlagenen Hauptfache entnommen sein muß; der Bewerber hat die schriftliche Erklärung beizufügen, daß sie von ihm selbst, ohne unerlaubte Beihilfe, verfaßt worden ist;
5. das Diplom für das höhere Lehramt, sofern der Bewerber das zürcherische Staatsexamen bestanden hat (§ 17).

§ 5. Der Bewerber hat sich außerdem über hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift auszuweisen.

§ 6. In Ausnahmefällen, die jedoch einem Beschlusse der Fakultät unterliegen, kann an Stelle der Abhandlung in Manuskript (§ 4, Ziffer 4) eine Druckschrift angenommen werden.

§ 7. Nur diejenigen Bewerber, die ihre Abhandlung spätestens acht Wochen vor Semesterschluß einreichen, können auf Erledigung der Promotion im gleichen Semester Anspruch machen.

§ 8. Zur Wegleitung dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer:

A. Hauptfächer.

1. Abteilung:

Philosophie und Pädagogik.

(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Philosophie (Geschichte der Philosophie, Logik und Erkenntnistheorie, Ethik, Ästhetik, Psychologie oder physiologische Psychologie); vgl. § 3, Al. 1.

Pädagogik (Geschichte der Pädagogik unter Voraussetzung der Kenntnis der Geschichte der Philosophie, allgemeine Pädagogik, Logik und Erkenntnistheorie, Ethik, Psychologie oder physiologische Psychologie).

2. Abteilung:

Sprach- und Altertumswissenschaft;
Literaturgeschichte.

(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Semitische Sprachwissenschaft.

Hebräische Sprache und Literatur.

Arabische Sprache und Literatur.

Sprachen des islamischen Orients (Arabisch, Persisch, Türkisch).

Indogermanische Sprachwissenschaft.

Indische Philologie.

Griechische Philologie (mit Einschluß der Sprachgeschichte).

Lateinische Philologie (mit Einschluß der Sprachgeschichte).

Klassische Archäologie (Ausweis über Kenntnis des Griechischen).

Vergleichende Geschichte der germanischen Sprachen.

Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (Gotisch inbegriffen).

Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen).

Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen).

Geschichte der Sprache und Literatur Italiens.
Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens.

3. Abteilung:

**Geschichte, Kunstgeschichte und
Musikwissenschaft.**
(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Allgemeine Geschichte.

Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde (Ausweis über Kenntnis des Griechischen).

Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde (unter Voraussetzung der Kenntnis der allgemeinen Geschichte).

Geschichte der alten und der neueren Kunst.

Musikwissenschaft.

B. Nebenfächer.

Als solche können alle Hauptfächer dienen und außerdem noch folgende Spezialfächer:

1. Abteilung:

Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der antiken Philosophie (Ausweis über Kenntnis des Griechischen).

Geschichte der neueren Philosophie (unter Voraussetzung der Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der alten Philosophie).

Psychologie oder physiologische Psychologie.

Asthetik oder Ethik (unter Voraussetzung der Kenntnis der Psychologie oder der Geschichte der Philosophie).

Logik und Erkenntnistheorie.

Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik). Didaktik des Volksschul- oder des Mittelschulunterrichtes.

Wer als Hauptfach Philosophie oder Pädagogik hat, muß ein Nebenfach wählen, das weder zu den philosophischen, noch zu den pädagogischen Disziplinen gehört.

2. Abteilung:

**Sprach- und Altertumswissenschaft;
Literaturgeschichte.**

Syrische Sprache und Literatur.

Neopersisch.

Türkisch.

Sanskrit.

Griechische Sprache und Literatur.

Lateinische Sprache und Literatur.

Geschichte der deutschen Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch mittelhochdeutsche Texte zu verstehen).

Geschichte der deutschen Literatur seit Goethes Tod im Zusammenhang mit der allgemeinen Kulturbewegung (unter Voraussetzung der Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der früheren Literatur).

Altsländisch.

Deutsche Sprachgeschichte.

Deutsche Altertümer.

Angelsächsische Sprache und Literatur.

Englische Literatur (mit Kenntnis der älteren wie auch der modernen Sprache).

Französische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altfranzösische und provenzalische Texte zu verstehen).

Geschichte der französischen (und provenzalischen) Sprache.

Italienische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altitalienische Texte zu verstehen).

Geschichte der italienischen Sprache.

Geschichte der rätsischen Sprache und Literatur.

3. Abteilung:

Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; Kunstgeschichte.

Alte Geschichte.

Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.

Islamkunde.

Kirchengeschichte.

Allgemeine Religionsgeschichte.

Paläographie und Diplomatik.

Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit (unter Voraussetzung der Kenntnis der allgemeinen Geschichte).

Geschichte der alten oder der neueren Kunst.

§ 9. Die vom Bewerber gewählten Nebenfächer dürfen nicht in seinem Hauptfache enthalten sein.

Über die Zulassung zur Prüfung in Fächern, die in § 8 nicht aufgeführt sind, entscheidet die Fakultät.

§ 10. Wenn der Ausweis über Kenntnis des Lateins nicht in den in § 4, Ziffer 2, genannten Papieren enthalten oder sonstwie durch das Zeugnis einer Behörde erbracht ist, so wird vor der Zulassung von einem Fachvertreter, der ein Mitglied der Fakultät sein muß, eine kurze Prüfung in Latein vorgenommen. Über die Wahl des Prüfenden (auch für allfällige Wiederholung der Prüfung) entscheidet in Verbindung mit den Fachvertretern der Dekan.

Das gleiche gilt für den Ausweis über Kenntnis des Griechischen bei den Fächern, wo dieses verlangt ist.

§ 11. Der Dekan übermittelt die Abhandlung zur Prüfung und Begutachtung einem oder zwei Referenten aus der Zahl

derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Abhandlung fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einen Privatdozenten um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten erstatten über die Abhandlung ein schriftliches Gutachten und stellen Antrag über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung. Abhandlung und Gutachten sind spätestens vier Tage vor dem mündlichen Examen für die Mitglieder der Fakultät in der Kanzlei der Universität zur Einsicht aufzulegen.

§ 12. Die Zulassung zur Prüfung ist gewährt, wenn sie von den Referenten bedingungslos beantragt wird. Der Dekan trifft alsdann die Anordnungen zur Prüfung. Der Bewerber wird zugelassen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie einen Entscheid der Fakultät, so stimmt diese über die Zulassung ab.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach sechs Monaten das Recht zu neuer Anmeldung zu.

§ 13. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil; der schriftlichen Prüfung hat die mündliche in kürzester Frist zu folgen.

§ 14. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In der Bearbeitung einer Aufgabe, die der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benützung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;
2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden, ohne Hilfsmittel, anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, die die vom Examinanden gewählten Fächer vertreten.

In der Regel soll die Hausarbeit dem ersten Nebenfache, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein. Wird im Hauptfach von zwei Dozenten geprüft, so soll womöglich die Klausurarbeit bei dem Dozenten gemacht werden, der nicht die Abhandlung begutachtet hat.

§ 15. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, die das Thema gestellt haben, zensiert und samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt.

§ 16. Die mündliche Prüfung in den drei gewählten Fächern findet vor versammelter Fakultät statt und dauert längstens $2\frac{1}{2}$ Stunden.

§ 17. Den Bewerbern, die die Diplomprüfung für Kandidaten des höheren Lehramtes in philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen und die mündliche auf $1\frac{1}{2}$ Stunden beschränkt.

§ 18. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Fakultät durch besondere Einladung davon in Kenntnis.

§ 19. Die Examinatoren werden vom Dekan nach Besprechung mit den Vertretern der Prüfungsfächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer andern Fakultät oder Privatdozenten als Examinatoren zuzuziehen.

§ 20. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung nimmt die Fakultät die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis vor. Stimmt ein Viertel der Anwesenden Nein, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 21. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind:

1. Summa cum laude: vorzüglich.

Diese Zensur wird nur erteilt auf Grund hervorragender Leistungen in allen Fächern der Prüfung, auch in der Haus- und Klausurarbeit, und wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Fakultätsmitglieder dafür aussprechen.

2. Magna cum laude: sehr gut.

3. Cum laude: gut.

4. Rite: befriedigend.

Außerdem wird der eingereichten Abhandlung auf Grund eines Antrages des Referenten ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 22. Unmittelbar nach der Abstimmung teilt der Dekan dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung und das der Abhandlung gegebene Prädikat mit.

§ 23. Ein abgewiesener Bewerber kann die Prüfung nicht früher als drei Monate und in der Regel nicht später als ein Jahr nach dem ersten Examen wiederholen. Der Dekan bezeichnet ihm die Gebiete, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung bewiesen hat. Die Fakultät entscheidet, ob auch schriftliche Prüfungen zu wiederholen seien.

§ 24. Ist ein Bewerber zweimal abgewiesen worden, so wird eine weitere Meldung von ihm nicht angenommen.

§ 25. Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber seine Abhandlung innerhalb Jahresfrist drucken zu lassen und der Kanzlei der Universität 200 Exemplare abzuliefern. Das Titelblatt ist nach Vorschrift auszuführen. Der Lebenslauf ist der Arbeit beizudrucken. Der endgültige Druck darf erst nach Genehmigung des Titelblattes und des Lebenslaufes durch den Dekan erfolgen.

Abhandlungen, die als Sonderabzüge von Zeitschriften herauskommen, sollen als solche gekennzeichnet werden.

Die Abhandlung ist in derjenigen Sprache zu drucken, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Der Referent hat sich zu überzeugen, ob allfällige verlangte formelle oder inhaltliche Änderungen angebracht sind. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Neudruck zu fordern.

§ 26. Bei einer Abhandlung größeren Umfangs kann ausnahmsweise die Fakultät den Druck eines in sich abgeschlossenen Teiles gestatten. Solche Teildrucke müssen mindestens 48 Druckseiten umfassen. Sie sollen eine gedruckte Angabe über den Inhalt und Aufbewahrungsort oder eventuell über den an anderer Stelle erfolgenden Druck der vollständigen Arbeit enthalten. Das bereinigte Original der vollständigen Arbeit ist, sofern diese nicht an anderer Stelle im vollen Umfang gedruckt werden kann, mit dem Teildruck in leicht leserlicher Handschrift oder Maschinenschrift an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Die Arbeit wird, nachdem sie vom Referenten eingesehen und richtig befunden worden ist, den Handschriften der Zürcher Zentralbibliothek zugewiesen.

§ 27. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden oder die Fakultät nicht ausnahmsweise auf schriftliches Ansuchen des Bewerbers eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 28. Von den eingereichten Exemplaren erhält jeder Referent zwei, der Rektor, jedes Mitglied der Fakultät, des Erziehungsrates und der Hochschulkommission, das Archiv der Fakultät und des Senates, sowie die betreffende Seminarbibliothek je eines. 80 Exemplare werden an die Zentralbibliothek abgeliefert.

§ 29. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert und die Druckkosten des Diploms einbezahlt sind, macht der Dekan die Promotion im Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich bekannt; sie wird datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 30. Das Diplom wird auf Kosten des Bewerbers angefertigt und soll das Datum und das Ergebnis der Prüfung, sowie das der Abhandlung erteilte Prädikat enthalten. Das Diplom wird je nach dem Wunsch des Bewerbers in lateinischer oder deutscher Sprache ausgestellt.

§ 31. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare; es wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan und vom Aktuar der Fakultät unterzeichnet, sowie mit dem Siegel der Universität und dem der philosophischen Fakultät versehen. Der Bewerber ist erst vom Zeitpunkt des Empfanges des Diploms an berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 32. Von dem Diplom werden 10 Sonderabzüge angefertigt; davon erhält der Bewerber 2 Exemplare; je ein Exemplar wird dem Archiv der Fakultät und dem des Senates einverleibt.

§ 33. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen Fr. 350.—.

1. Für die Prüfung der Abhandlung und der schriftlichen Arbeiten sind bei der Anmeldung Fr. 80.— der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekans zu bezahlen. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen Mangelhaftigkeit der eingereichten Abhandlung nicht zu Prüfungen zugelassen werden sollte. Bei erneuter Meldung gilt diese Gebühr als bezahlt, außer wenn eine völlig neue Abhandlung abgeliefert wird.
2. Für die mündliche Prüfung sind spätestens acht Tage vorher Fr. 270.— zu bezahlen. Wenn der Bewerber abgewiesen wird, bleiben davon Fr. 135.— verfallen. Für eine zweite Prüfung sind nur noch Fr. 135.— zu bezahlen.

§ 34. Für die Prüfung zur Erlangung des Ausweises über Kenntnis des Griechischen oder des Lateinischen ist eine Gebühr von Fr. 10.— zu entrichten.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 35. Der Antrag auf Ehrenpromotion muß von einem Mitgliede der Fakultät schriftlich bei dem Dekan gestellt und begründet werden.

§ 36. Der Dekan setzt die Mitglieder der Fakultät von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Fakultät.

§ 37. Die Fakultät entscheidet über den Antrag durch geheime Abstimmung. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion und stimmen nicht mindestens drei Vierteile der Fakultätsmitglieder für dieselbe, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 38. Die Promotion wird im Amtlichen Schulblatt bekannt gemacht. Die Kosten des Diploms fallen zu Lasten der Staatskasse.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39. Die vorstehende Promotionsordnung ersetzt diejenige vom 21. Oktober 1924 und deren Ergänzung vom 29. September 1925; sie tritt auf Beginn des Wintersemesters 1930/31 in Kraft.

Kandidaten, die noch vor Schluß des Wintersemesters 1930/31 ein dahingehendes Gesuch an die Fakultät stellen, werden nach der bisherigen Promotionsordnung geprüft.

II. Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität Zürich. (Vom 29. März 1930.)

12. Reglement über die Anstellung des wissenschaftlichen und technischen Personals der Universität Zürich. (Vom 6. November 1930).

13. Reglement für die Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich
vom 9. Dezember 1919. (Teilweise abgeändert durch Erziehungsratsbeschuß vom 16. Juni 1925 und 4. April 1930.)

4. Lehrerschaft aller Stufen.

14. Wegleitung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes. (Vom 30. September 1930.)

I. Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung.

Die Wegleitung beschränkt sich darauf, den Umfang, den das Studium im ganzen ungefähr erreichen soll, zu bezeichnen; dagegen ist es nicht möglich, von vornherein für jedes Semester die Vorlesungen und Übungen mit der zugehörigen Stundenzahl zu bestimmen. Der Studierende hat an Hand der Vorlesungsverzeichnisse die zweckmäßige Wahl zu treffen. Bei der Anmeldung zur Prüfung sind von ihm alle schriftlichen Arbeiten einzureichen, die er im Laufe seiner Studien abgefaßt hat.

D e u t s c h.

Literaturgeschichte, 4 Semester	14	Stunden
Historische Grammatik des Neuhochdeutschen, 2 Semester, je 2 Stunden	4	"
Mittelhochdeutsche Übungen, 1 Semester	2	"
Stilistische Übungen, oder Analyse von Dichtwerken, 3 Semester, je 1 Stunde	3	"
Grammatische Übungen, jedes Semester 1 Stunde .	4	"

Für die Kandidaten des Sekundarlehramtes werden besondere Vorlesungen über deutsche Grammatik abgehalten, die sich auf ausgewählte Partien der neuhochdeutschen Grammatik mit einer den Vorkenntnissen der Kandidaten entsprechenden historischen Begründung beschränken. Im Rahmen der stilistischen Übungen ist mindestens eine schriftliche Arbeit zu liefern.

Die Wahl von Deutsch als Hauptfach erfordert die Teilnahme an weiteren sprachlichen und literarischen Übungen mit je zwei Stunden im Semester. Eingehendere Kenntnis der literarischen Erscheinungen seit 1750 wird erwartet. Empfohlen wird der Besuch einer Vorlesung über die Literatur der mittelhochdeutschen Blütezeit.

F r a n z ö s i s c h.

Literaturgeschichte, 4 Semester	12	Stunden
Phonetik, 1 Semester	2	"

Formenlehre, 1 Semester	2 Stunden
Syntax, 1 Semester	2 "
Stilistik, Methodik oder Lexikographie, 1 Semester	2 "
Lektüre, 2 Semester	4 "

Im Französischen, wie überhaupt in den Fremdsprachen, stehen Literaturgeschichte, Lektüre und Interpretation in engem Zusammenhange miteinander. Dem korrekten mündlichen Ausdrucke ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In jedem Semester ist im Französischen eine schriftliche Arbeit zu liefern.

Wird Französisch als Hauptfach gewählt, so hat der Kandidat die während seiner Studienzeit stattfindenden Übungen im französischen Seminar für Lehramtskandidaten zu besuchen und einmal eine kleinere wissenschaftliche Arbeit zu liefern. Empfohlen wird der Besuch einer Vorlesung über die französische Literaturgeschichte des 16. Jahrhunderts.

E n g l i s c h u n d I t a l i e n i s c h .

a) Englisch:

Literaturgeschichte, 3—4 Semester	9 bzw. 12 Stunden
Phonetik, 1 Semester	2 "
Syntax, 1 Semester	2 "
Lektüre und Übungen, 3 Semester	4 "

Der Kandidat hat schriftliche Arbeiten nach Maßgabe seiner Kenntnisse abzuliefern.

b) Italienisch:

Literaturgeschichte, Lektüre und Übungen	16—20 Stunden
--	---------------

L a t e i n .

Kursorische Lektüre	8 Stunden
Übersicht der lateinischen Literaturgeschichte	
Grundzüge der lateinischen Sprachgeschichte, even- tuell Proseminarien	6 Stunden

G e s c h i c h t e .

Schweizergeschichte und Verfassungskunde, mit Übungen	16 Stunden
oder Allgemeine Geschichte der Neuzeit, mit Übungen	16 "

II. Für Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung.

Die den Kandidaten gewährte Freiheit in der Wahl der Fächer macht die Aufstellung eines allgemeinen Studienplanes unmöglich. Die Verteilung der Vorlesungen und Kurse in den vier Examenfächern der philosophischen Fakultät II auf vier Studiensemester geschieht am vorteilhaftesten so, daß die beiden Fächer derjenigen Fachgruppe, der das Hauptfach nicht angehört, auf die

ersten zwei oder drei Semester entfallen und am Schlusse des zweiten oder dritten Semesters Gegenstand der ersten Prüfung werden.

Das Studium des Hauptfaches beginnt im ersten Semester und erstreckt sich über alle vier Semester, dasjenige in dem verwandten Nebenfach über das dritte und vierte Semester.

Bei der Wahl von Physik als Hauptfach empfiehlt es sich, die Vorlesungen „Mathematische Einführung in die Naturwissenschaften“ im ersten oder zweiten Semester zu besuchen, auch wenn dadurch eine Verschiebung der ersten Teilprüfung auf das Ende des dritten Semesters notwendig werden sollte.

Im Nachfolgenden ist der Umfang der Studien in den einzelnen Examenfächern bei ihrer Wahl als Haupt- und Nebenfach aufgeführt:

M a t h e m a t i k.

A. Nebenfach.

Einführung in die mathematische Behandlung der Naturwissenschaften, mit Übungen, 1 Semester	5 Stunden
Elemente der darstellenden Geometrie, mit Übungen, 1 Semester	4 "

B. Hauptfach.

Integral- und Differentialrechnung, mit Übungen, 2 Semester zu je 5 Stunden	10 "
Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, mit Übungen, 1 Semester	5 "
Elemente der darstellenden Geometrie, mit Übungen, 1 Semester	4 "
Empfohlen wird der Besuch einer Vorlesung über Elemente der Astronomie.	

C h e m i e.

A. Nebenfach.

Anorganische Experimentalchemie	5 Stunden
Organische Experimentalchemie	6 "
Chemisches Praktikum für Lehramtskandidaten	6 "

B. Hauptfach.

Gleiches Pensum wie im Nebenfach, dazu 2 Semester chemisches Praktikum zu je 6 Stunden	12 "
--	------

P h y s i k.

A. Nebenfach.

Experimentalphysik, I und II, je 5 Stunden	10 Stunden
Demonstrationspraktikum	2 "
Anfängerpraktikum	4 "

B. Hauptfach.

Gleches Pensum wie im Nebenfach (aber Experimentalphysik mit Ergänzungen), dazu Halbpraktikum	6 Stunden
Spezielle Kapitel der Experimentalphysik (Spektroskopie, Mikroskop, Jonen und Elektronen, Radioaktivität etc.) nach Auswahl	3 "

Geographie.**A. Nebenfach.****1. Physische Geographie:**

1. Teil: Klimatologie, 3 Stunden	}	6 Stunden
2. Teil: Morphologie der Erdoberfläche, 3 Stunden		

2. Länderkunde:

zwei dreistündige Vorlesungen über europäische Gebiete	}	9 "
eine dreistündige Vorlesung über ein außereuropäisches Gebiet		

3. Völkerkunde oder Wirtschaftsgeographie 2 "

4. Übungen zur Landeskunde 2 "
Exkursionen.

B. Hauptfach.

1. Physische Geographie (wie oben) 6 Stunden

2. Länderkunde:

drei dreistündige Vorlesungen über europäische Gebiete	}	15 "
zwei dreistündige Vorlesungen über außereuropäische Gebiete		

3. Völkerkunde und Wirtschaftsgeographie, 2 Vorlesungen zu je 2 Stunden 4 "

4. Übungen zur Landeskunde, 2 Semester, je 2 Stunden "
Exkursionen.

Zoologie.**A. Nebenfach.**

Zoologie, S.-S. 6 Stunden

Vergleichende Anatomie, W.-S. 6 "

Zootomisch-mikroskopischer Übungskurs für Anfänger 4 "

B. Hauptfach.

Gleches Pensum wie im Nebenfach, dazu 2 Semester Halbpraktikum (2 halbe Tage) 12 "

Botanik.

A. Nebenfach.

Allgemeine Botanik, I und II, je 4 Stunden . . .	8 Stunden
Systematische Botanik:	
I (inkl. Demonstrationsstunde) 3 Stunden . . .	{ 8
II (inkl. Demonstrationsstunde) 5 Stunden . . .	"
Botanisch-mikroskopischer Übungskurs	2 "
Bestimmungsübungen für Anfänger	2 "
Exkursionen.	

B. Hauptfach.

Gleicher Pensum wie im Nebenfach, dazu 2 einseitige Halbpraktika, das eine in systematischer, das andere in physiologischer Richtung . . . 10 „
Exkursionen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Die Kandidaten beider Studienrichtungen haben folgende Vorlesungen und Übungen zu besuchen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Psychologie und Pädagogik (sofern bei der Primarlehrerprüfung in diesen Fächern nicht mindestens die Note 5 erreicht worden ist): | |
| Psychologie, I. und II. Teil, 2 Semester zu 3 Stunden | 6 Stunden |
| Allgemeine Pädagogik, 1 Semester | 3 „ |
| Empfohlen: Pädagogische Übungen. | |
| 2. Didaktik des Sekundarschulunterrichtes: | |
| a) Sprachlich-historische Fächer, 1 Semester | 2 „ |
| b) mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, 1 Semester | 2 „ |
| Einführung in die Unterrichtspraxis der Sekundarschule, 2 Semester zu je 3 Stunden | 6 „ |
| 3. Lehrkurse zur besonderen Einführung in einzelne Unterrichtsgebiete der Sekundarschule: | |
| a) Lehrkurs für mathematischen Unterricht (für die Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung obligatorisch) | W.-S. 2 Stunden |
| b) Lehrkurs für französischen Unterricht (für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung obligatorisch) | |

Die Vorlesungen in Psychologie und Pädagogik werden zweckmäßig im ersten und zweiten Semester besucht, die Vorlesungen

über Didaktik im zweiten und dritten Semester und die didaktischen Übungen im dritten und vierten Semester.

Den Kandidaten wird empfohlen, nach Ablegung einer Teilprüfung die Studien in den betreffenden Fächern fortzusetzen. Die Teilprüfung wird im allgemeinen besser erst nach dem dritten Semester abgelegt.

Der Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet ist ausschließlich zum Studium der französischen Sprache zu verwenden. Sofern der Kandidat keine Lehranstalt besucht, hat er sich durch den Besuch von Privatstunden in der französischen Sprache weiterzubilden. Hierüber, wie auch über die Absolvierung des Aufenthaltes im französischen Sprachgebiet überhaupt, ist ein amtlich beglaubigter Ausweis beizubringen. Ein Aufenthalt, der vor dem Beginn der Studien gemacht worden ist, fällt in der Regel außer Betracht.

Sofern ein ganzes Studiensemester an einer fremdsprachigen Universität verbracht wird, lässt sich die Ausdehnung des Studiums auf fünf Semester kaum vermeiden. Es wird geraten, ein solches Semester nicht an den Anfang des Studiums zu legen.

Die Kandidaten, die gemäß § 4 des Prüfungsreglementes zu Nachprüfungen verpflichtet sind, werden auf folgende Beschlüsse des Erziehungsrates aufmerksam gemacht:

1. Die Kandidaten des Sekundarlehramtes, die sich Nachprüfungen nach § 4 des Prüfungsreglementes unterziehen müssen, werden nicht zur ersten Teilprüfung als Sekundarlehrer zugelassen, bevor sie diese Nachprüfung bestanden haben.
2. Die Nachprüfung ist auch in solchen Fächern abzulegen, die der Kandidat als Prüfungsfächer für das Sekundarlehrerexamen gewählt hat.
3. Hat ein Kandidat in mehreren Fächern Nachprüfungen zu bestehen, so sind, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, diese Prüfungen in einem Termin abzulegen.
4. Die Anmeldungen zu den Nachprüfungen sind der Erziehungsdirektion einzureichen, die die hiefür erforderlichen Anordnungen trifft.
5. Die Nachprüfungen werden Ende des Wintersemesters und Ende des Sommersemesters unter der Leitung der Erziehungsdirektion veranstaltet. Die Experten werden von der Erziehungsdirektion bezeichnet. Die Prüfung ist in jedem Fach schriftlich und mündlich. Für die schriftliche Prüfung ist eine Dauer von 3 Stunden, für die mündliche eine solche von 30 Minuten vorgesehen.
6. Das Ergebnis der Prüfung ist für die Feststellung der Note allein ausschlaggebend.

7. Eine Wiederholung der Nachprüfung wird nicht bewilligt.
 8. Die Gebühren für Nachprüfungen betragen Fr. 10.— für das Fach. Sie sind der Kantonsschulverwaltung zu entrichten.
-

**15. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich.
(Vom 28. Januar 1930.)**

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Diplomprüfung in den philologisch-historischen Fächern hat zum Zweck, die wissenschaftliche und didaktische Vorbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt an der Mittelschule (Gymnasium, Oberrealschule, Handelsschule, Lehrerseminar, Technikum) festzustellen.

Das Diplom gilt als Befähigungsausweis für die Anstellung an einer zürcherischen Mittelschule.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Fachrichtungen:

1. Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte);
2. Geschichte;
3. Deutsch, Englisch und romanische Sprachen.

Über andere Kombinationen vergleiche § 36 ff.

§ 3. Die Diplomprüfung kann auf Wunsch des Kandidaten in eine Vor- und eine Schlußprüfung geteilt werden.

§ 4. Die Kandidaten, die die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das die Leistungsnoten für die Teilstudien des Hauptfaches, das Nebenfach, die Prüfung in Didaktik des Mittelschulunterrichtes und die Probelektionen enthält.

II. Die Prüfungskommission.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der zu vertretenden Fachrichtungen (§ 2) vom Erziehungsrate je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, durch Zuziehung von Fachmännern sich zu ergänzen.

Zu den Probelektionen sind der Prüfende in Didaktik des Mittelschulunterrichtes und der Leiter des betreffenden didaktischen Kurses beizuziehen.

III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat dem Präsidenten der Prüfungskommission eine schriftliche Anmeldung mit Angabe der von ihm gewählten Fächer einzureichen.

§ 8. Dem Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung sind beizulegen:

1. Ein Lebensabriß mit kurzer Darstellung des Bildungsganges;
2. Ausweise über ein mindestens viersemestriges Fachstudium an einer Universität;
3. die Quittung über die bezahlten Gebühren (§ 12).

§ 9. Dem Gesuch um Zulassung zur Schlußprüfung sind beizulegen:

1. Ein Lebensabriß mit kurzer Darstellung des Bildungsganges;
2. Ausweise über ein mindestens achtsemestriges Fachstudium an einer Universität;
3. ein Ausweis über den Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie oder über Geschichte der Pädagogik;
4. ein Ausweis über den Besuch der Vorlesungen in allgemeiner Didaktik und über aktive Beteiligung an einem Kurs in spezieller Didaktik der vom Kandidaten gewählten Fachrichtung, oder des von ihm gewählten Hauptfaches;
5. ein Ausweis über einen ausreichenden Aufenthalt im Gbiete der als Hauptfach gewählten Fremdsprache;
6. die Quittung über die bezahlten Gebühren (§ 12).

§ 10. Ausnahmsweise kann die Prüfungskommission in besonderen Fällen die Ablegung des Schlußexamens nach weniger als acht Semestern bewilligen.

§ 11. Von den Kandidaten der klassischen Philologie wird außerdem noch ein Ausweis über den Besuch von Vorlesungen in Geschichte der antiken Kunst, der antiken Philosophie und von archäologischen Übungen gefordert.

§ 12. Für die gesamte Prüfung und das Diplom ist eine Gebühr von Fr. 150.— bei der Kasse der Universität zu entrichten. Die Gebühr für die Vorprüfung beträgt Fr. 30.—; sie wird an der Gesamtsumme in Abrechnung gebracht.

Für ein nicht obligatorisches Nebenfach ist eine besondere Gebühr von Fr. 30.— zu bezahlen.

IV. Die Prüfung.

§ 13. Die Vorprüfung ist ausschließlich mündlich, die Schlußprüfung teils schriftlich, teils mündlich.

§ 14. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Hausarbeiten, sowie zwei bis drei Klausurarbeiten.

§ 15. Mit der Eingabe der Arbeiten an den Präsidenten der Kommission erklärt der Examinand zugleich, daß er der selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt sich, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er zurückzuweisen und kann erst nach Verfluß von zwei Jahren um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen. Über die Zulassung entscheidet der Erziehungsrat nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 16. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

§ 17. Die Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht als genügend erkannt worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zur Prüfung melden.

§ 18. Zur mündlichen Prüfung gehören zwei Probelektionen in zwei verschiedenen Gebieten der Fachrichtung oder in Haupt- und Nebenfach, und vor zwei verschiedenen Altersstufen.

Der Präsident der Kommission trifft dafür in Verbindung mit den Rektoraten der Mittelschulen und den Kursleitern die geeigneten Anordnungen. Im Anschluß an die Probelektionen wird (unter Beachtung von § 20) die Diplomnote dafür festgestellt.

Die Probelektionen können in beliebigem zeitlichem Abstand vor oder nach dem übrigen mündlichen Examen abgehalten werden.

§ 19. Kandidaten, die an der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich die Doktorwürde in den Fächern der in § 2 aufgeführten Fachrichtungen mindestens mit dem Prädikat cum laude (III) bestanden haben, werden die Klausuren je nach den Fächern ganz oder teilweise erlassen, und die mündliche Prüfung wird auf 1½ Stunden beschränkt.

Dabei wird als erste Hausarbeit die Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde anerkannt.

In den modernen Fremdsprachen sollen diese Kandidaten sich besonders über ihre praktische und wissenschaftliche Beherrschung der lebenden Sprache ausweisen.

Über die Gewährung von Erleichterungen an Kandidaten, die an andern Universitäten in den einschlägigen Fächern promoviert haben, entscheidet auf Antrag der Kommission der Erziehungsrat.

§ 20. Die zur Prüfung beigezogenen Fachmänner haben bei Feststellung der Diplomnoten, die Kursleiter bei Feststellung der Note für die Probelektion Antrags- und Stimmrecht.

§ 21. Die Prüfungsergebnisse werden unter Beachtung von § 20 durch Noten von 6—1 festgestellt, von denen 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Teilfach oder in den Probelektionen nicht wenigstens die Note 3½ erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über die Teilfächer, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der Vorprüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt; ein Diplom mit einer Gesamtnote unter 4 wird nicht erteilt.

§ 22. Die Kandidaten, die kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch wird ihnen alsdann in den Teilfächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erlangt haben, die Prüfung erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für die drei Fachrichtungen.

A. Klassische Philologie

(Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte).

1. V o r p r ü f u n g .

§ 23. Die Prüfung umfaßt:

Alte Geschichte (mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Kunstgeschichte), eventuell unter Vorlegung eines Quellentextes.

(Dauer: 40 Minuten.)

2. S c h l u ß p r ü f u n g .

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 24. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern:

1. z w e i H a u s a r b e i t e n :

- a) die erste besteht in einer Untersuchung aus dem Gesamtgebiet der Altertumswissenschaft, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die einschlägige wissenschaftliche Literatur heranzieht;
- b) die zweite, deren Thema dem Kandidaten gestellt wird, besteht in einer auf die Bedürfnisse des Unterrichtes berechneten Erklärung eines schwierigeren griechischen oder lateinischen Textes oder in der schulgemäßen Darstellung eines sprach- oder literargeschichtlichen Gegenstandes; ist die erste Hausarbeit literargeschichtlich, so soll die zweite sprachgeschichtlich sein und umgekehrt; ein vom Prüfenden zu bezeichnender Abschnitt ist in lateinischer Sprache abzufassen;

2. f o l g e n d e K l a u s u r a r b e i t e n :

- a) Verdeutschung und Erklärung eines griechischen oder lateinischen Textes; der Kandidat erhält nach Entscheid

des Prüfenden außer dem Text weitere Hülfsmittel;
(Dauer: 4 Stunden.)

- b) eine Übersetzung ins Lateinische und eine Übersetzung ins Griechische nach deutschem Diktat oder deutscher Vorlage.
(Dauer: je 1 Stunde.)

§ 25. Die mündliche Prüfung umfaßt:

- a) Übersetzen aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über praktische Grammatik, Sprach- und Literaturgeschichte;
(Dauer: 1½ Stunden.)
- b) alte Geschichte (mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Kunstgeschichte);
(Dauer: 40 Minuten.)
- c) Kolloquium über Didaktik des Mittelschulunterrichtes;
(Dauer: 20 Minuten.)
- d) zwei Probelektionen nach § 18.

B. Geschichte.

(Über die Wünschbarkeit eines fakultativen Nebenfaches siehe „Wegleitung“, Seite 57, unten.)

§ 26. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriß hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sicheren Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

1. Vorprüfung.

§ 27. Die Prüfung umfaßt:

- a) Alte Geschichte (mit Kunstgeschichte) und alte Geographie;
(Dauer: 40 Minuten.)
- b) Übersetzen eines Stücks aus einem antiken und aus einem modernen Quellschriftsteller oder Geschichtsschreiber.
(Dauer: je ¼ Stunde.)

2. Schlußprüfung.

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 28. Der Kandidat hat zu liefern:

1. zwei Hausarbeiten:

- a) die erste besteht in einer Untersuchung und Darstellung aus dem Gesamtgebiete der Geschichte, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die einschlägige wissenschaftliche Literatur heranzieht;
- b) die zweite, deren Thema dem Kandidaten gestellt wird, besteht in der Darstellung eines größeren Abschnittes

der Weltgeschichte; sie soll, unter Benutzung der maßgebenden Hülfsmittel, auf die Bedürfnisse der höhern Mittelschule berechnet sein;

2. folgende Klausurarbeiten:

- a) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem antiken,
- b) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem modernen Quellschriftsteller oder Geschichtschreiber,
beides in den vom Kandidaten bezeichneten Sprachen.
Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hülfsmittel.
- c) Eine Darstellung eines größeren weltgeschichtlichen Zusammenhangs, mit Berücksichtigung der maßgebenden geographischen Bedingungen.
(Dauer: je 4 Stunden.)

§ 29. Die mündliche Prüfung umfaßt:

- a) Die ganze Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Teile, innerhalb deren die Themen der Hausarbeiten liegen; der Kandidat hat dabei zu bekunden, daß er mit den Haupterscheinungen der Kunst- und Verfassungsgeschichte (auch mit der wichtigsten Gesetzgebung von Bund und Kantonen der Schweiz), sowie den wichtigsten wirtschaftsgeschichtlichen Problemen bekannt ist; außerdem wird die Kenntnis der bedeutendsten Quellen und Darstellungen, sowie der maßgebenden geographischen Verhältnisse verlangt;
(Dauer: 1½ Stunden.)
- b) Verdeutschung eines Stückes
 - 1. aus einem antiken,
 - 2. aus einem modernen Geschichtschreiber oder Quellschriftsteller;
 (Dauer: zusammen 25 Minuten.)
- c) Kolloquium über Didaktik des Mittelschulunterrichtes;
(Dauer: 20 Minuten.)
- d) zwei Probelektionen nach § 18.

C. Deutsch, Englisch und romanische Sprachen.

§ 30. Die Prüfung erstreckt sich auf: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch.

§ 31. Der Kandidat hat aus den genannten Fächern ein Haupt- und ein Nebenfach zu wählen. Als Nebenfach kann auch Griechisch, Latein oder Geschichte (eventuell Geographie) gewählt werden.

I. Hauptfach.**1. Vorprüfung.**

§ 32. Die Prüfung umfaßt:

a) Im Deutschen:

Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.

Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literaturgeschichte.

(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)

b) Im Englischen:

1. Deskriptive Phonetik.

2. Geschichte der ältern englischen Literatur.

3. Übersetzen eines leichtern angelsächsischen oder eines mittelenglischen Textes (nach Wahl des Kandidaten).

(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)

c) Im Französischen:

Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der ältern französischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes.

(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)

d) Im Italienischen:

Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der ältern italienischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altitalienischen Textes.

(Dauer: $\frac{3}{4}$ Stunden.)

e) Im Spanischen: entsprechend d.

2. Schlußprüfung.

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 33. Der Kandidat hat zu liefern:

1. zwei Hausarbeiten:

a) eine literar- oder sprachgeschichtliche, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfaßte Arbeit;

b) eine auf die Bedürfnisse des Unterrichts berechnete Darstellung, deren Gegenstand vom Prüfenden bestimmt wird. Ist die erste Hausarbeit literargeschichtlich, so soll die zweite sprachgeschichtlich sein und umgekehrt. Bei den Fremdsprachen ist diese Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten betreffen:

a) Im Deutschen:

Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas, wenn die erste Hausarbeit literargeschichtlich ist, oder eines

literargeschichtlichen Themas, falls jene sprachgeschichtlich ist.

(Dauer: 4 Stunden.)

b) Im Englischen:

1. Übersetzen und philologische Erklärung eines ältern oder modernen Textes.
(Dauer: 4 Stunden.)
2. Übersetzung ins Englische nach diktierterem oder gedrucktem deutschem Text.
(Dauer: 1 Stunde.)

c) Im Französischen:

1. Übersetzen und philologische Erklärung eines ältern oder modernen Textes.
(Dauer: 4 Stunden.)
2. Übersetzung ins Französische nach diktierterem oder gedrucktem deutschem Text.
(Dauer: 1 Stunde.)

d) Im Italienischen: entsprechend c.

e) Im Spanischen: entsprechend c.

§ 34. Die mündliche Prüfung, deren fachwissenschaftlicher Teil in der betreffenden Sprache abgenommen wird, umfaßt:

a) Im Deutschen:

1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.
2. Kenntnis der Entwicklung der deutschen Sprache und Literatur.
(Dauer: zusammen 1½ Stunden.)
3. Kolloquium über Didaktik des Mittelschulunterrichtes.
(Dauer: 20 Minuten.)
4. Zwei Probelektionen nach § 18.

b) Im Englischen:

1. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur und Kultur.
2. Kenntnis der neuenglischen Grammatik auf historischer Grundlage.
3. Leichte und korrekte Handhabung der lebenden englischen Sprache.
(Dauer: zusammen 1½ Stunden.)
4. Kolloquium über Didaktik des Mittelschulunterrichtes.
(Dauer: 20 Minuten.)
5. Zwei Probelektionen nach § 18.

c) Im Französischen:

1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur und Kultur.

2. Kenntnis der neufranzösischen Grammatik auf historischer Grundlage.
3. Leichte und korrekte Handhabung des Neufranzösischen.
(Dauer: zusammen 1½ Stunden.)
4. Kolloquium über Didaktik des Mittelschulunterrichtes.
(Dauer: 20 Minuten.)
5. Zwei Probelektionen nach § 18.
- d) Im Italienischen: entsprechend c.
- e) Im Spanischen: entsprechend c.

II. Nebenfach.

§ 35. Die Prüfungen in den Nebenfächern umfassen:

- a) Im Deutschen:
 1. Schriftlich: Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
 2. Mündlich: Mittelhochdeutsch. Neuhochdeutsche Grammatik auf geschichtlicher Grundlage. Haupterscheinungen der deutschen Literatur.
- b) Im Französischen (oder Italienischen, Englischen, Spanischen):
 1. Schriftlich: Übersetzung in die betreffende Sprache.
 2. Mündlich: Lesen und Übersetzen von Texten aus der lebenden Schriftsprache mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen). Deskriptive Phonetik. Korrektes Sprechen.
- c) In Latein (oder Griechisch):
 1. Schriftlich: Übersetzung und Erklärung eines prosaischen oder poetischen Textes.
 2. Mündlich: Übersetzen aus Schulschriftstellern mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen).
- d) In Geschichte:
 1. Schriftlich: Übersetzung eines Stücks aus einem Quellenschriftsteller mit geschichtlichen Erläuterungen; der Kandidat hat die Sprache zu bezeichnen, aus der er die Übersetzung zu liefern wünscht.
 2. Mündlich: Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart.
- e) In Geographie (Prüfender: einer der Vertreter der Geographie an der philosophischen Fakultät II):
 1. Schriftlich: Bearbeitung eines Themas aus der Länder- oder Völkerkunde.
 2. Mündlich: Allgemeine Geographie, Länder- und Völkerkunde.
(Dauer der schriftlichen Prüfungen: je 4 Stunden, der mündlichen: je 40 Minuten.)

VI. Bestimmungen für besondere Prüfungen.

§ 36. Die Prüfungskommission setzt in jedem einzelnen Fall im Anschluß an die in §§ 13—35 enthaltenen Bestimmungen den Modus einer besonderen Prüfung fest:

- a) Für Kandidaten, die zu ihrer Fachrichtung noch ein weiteres Hauptfach aus einer andern Fachrichtung hinzunehmen wünschen;
- b) für Kandidaten der Fachrichtung C, die zwei Hauptfächer, anstatt eines Hauptfaches und eines Nebenfaches wählen;
- c) für Kandidaten in Fächern, die nicht als regelmäßige Prüfungsfächer vorgesehen sind (zum Beispiel Kunstgeschichte).

§ 37. Bei Kombination von einer Hauptrichtung mit weiteren Hauptfächern oder von mehreren Hauptfächern gelten unverändert die Forderungen von §§ 13—34; doch soll:

1. aus jedem Hauptfach nur eine Hausarbeit geliefert werden, bei Sprachen in der einen eine sprach-, in der andern eine literargeschichtliche; bei Kombination mit Geschichte sind die in § 28, 1 a, bezeichnete Hausarbeit, die in § 28, 2 c, bezeichnete Klausurarbeit und nach freier Wahl des Kandidaten eine der in § 28, 2 a und 2 b, bezeichneten Klausurarbeiten zu liefern; wird Latein als Hauptfach kombiniert, so wird in der mündlichen Prüfung auch die Übersetzung eines Stücks aus einem leichtern griechischen Schriftsteller gefordert (Dauer: $\frac{1}{4}$ Stunde);
2. die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt $2\frac{1}{2}$ Stunden.

NB. Allenfalls kommt auch Kombination eines Hauptfaches mit Geographie (in vollem Umfange) in Frage; über die Anforderungen in Geographie unterrichtet das Reglement über die Diplomprüfung an der philosophischen Fakultät II.

§ 38. Den Kandidaten ist die Möglichkeit geboten, sich neben ihrer Fachrichtung noch in weiteren Nebenfächern prüfen zu lassen. Diese Prüfung kann gleichzeitig mit der Hauptprüfung und darf nicht später als zu Beginn des dritten Semesters nach derselben stattfinden. Über die Anforderungen unterrichtet § 35.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39. Anwärter auf eine Mittelschulstelle ohne Diplom für das höhere Lehramt, die auf eine mehrjährige Lehrtätigkeit zurückblicken, können auf Antrag einer Wahlbehörde von der Erziehungsdirektion der Diplomprüfungskommission zu einer besonderen Prüfung (Kolloquium) zugewiesen werden, die ihnen die Erwerbung eines Befähigungsausweises unter Berücksichtigung ihrer be-

sonderen Verhältnisse ermöglicht. Den Umfang dieser Prüfung bestimmt für jeden einzelnen Fall die Kommission.

§ 40. Vorstehendes Reglement hebt das Reglement vom 30. Juni 1925 auf; es tritt sofort in Kraft.

§ 41. Kandidaten, die ihre Studien vor dem Wintersemester 1927 begannen, haben bis zum Herbst 1931 das Recht, sich nach dem Reglement vom 30. Juni 1925 prüfen zu lassen.

16. Wegleitung für die Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich.
Vergleiche das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 28. Januar 1930.)

Allgemeine Vorbemerkungen.

Studierende, die auf eine Anstellung an einer zürcherischen Mittelschule Anspruch machen, haben sich einer Diplomprüfung nach den Bestimmungen des Reglementes über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt vom 28. Januar 1930 zu unterziehen. Der Besitz eines Diploms oder eines Fähigkeitsausweises nach § 39 des Reglementes gilt als Voraussetzung für eine Wahl als Mittelschullehrer des Kantons Zürich.

Das Diplom wird auch andernorts als Befähigungsausweis für die Anstellung an einer Mittelschule anerkannt, in gewissen Kantonen sogar gefordert.

Die folgende Wegleitung kann nur die allgemeine Richtlinie geben. Die wirkliche Reihenfolge der Vorlesungen und Übungen stimmt nicht immer überein mit der durch die Wegleitung bestimmten Anordnung. Die Vertreter der einzelnen Fächer sind gerne bereit, den Studierenden bei der Einrichtung ihrer Studien und insbesondere bei der Auswahl von Vorlesungen und Übungen an die Hand zu gehen.

Für die Möglichkeit von Fächerverbindungen wird auf § 36, für die Wahl von Nebenfächern (Sprachen, Geschichte, Geographie) auf § 38 des Reglementes verwiesen. Allenfalls kommt auch Verbindung eines Hauptfaches mit Geographie (in vollem Umfange) in Frage; über die Anforderungen in Geographie gibt das Reglement über die Diplomprüfung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern Aufschluß. Für die Auswahl geeigneter Vorlesungen und Übungen zur Vorbereitung auf ein Nebenfach wird empfohlen, den Rat der betreffenden Fachvertreter einzuhören.

Allen Kandidaten wird der Besuch von Vorlesungen und Übungen zur Didaktik des Mittelschulunterrichts (obligatorisches Prüfungsfach) empfohlen.

Über die Kurse in Didaktik sieht der Anhang die Organisation vor.

1. Höheres Lehramt im Deutschen.

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß der Studierende sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hülfswissenschaften, wie übrige germanische Sprachen, vergleichende Grammatik, deutsche Mythologie und Heldensage, deutsche Altertumskunde, politische und Kulturgeschichte, Paläographie, Geschichte der neuern Philosophie, der griechischen und römischen, der englischen und französischen Literatur umsehe, überhaupt den Kreis seiner Interessen möglichst weit ziehe und mit den Geistesströmungen seiner Zeit Fühlung nehme. Gefordert sind für die Diplomprüfung der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie oder über Geschichte der Pädagogik und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Phonetik, Gotisch, Althochdeutsch und Altsächsisch mit Übungen. Lektüre mittelhochdeutscher und älterer neuhighdeutscher Texte. Deutsche Sprachgeschichte. Sprachgeschichtliche Übungen. — Literaturgeschichte aller Perioden. Literaturwissenschaftliche Übungen. — Didaktischer Kurs.

Der Besuch des Seminars und des Proseminars ist obligatorisch.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Phonetik. Übersetzen eines gotischen, althochdeutschen oder mittelhochdeutschen Textes. Alt- und mittelhochdeutsche Literaturgeschichte.

Dazu in der

Schlussprüfung: Geschichte der deutschen Sprache und der neuern deutschen Literatur. Didaktik des Mittelschulunterrichts. Probelektion.

Für das zweite Fach, in dem der Kandidat nach § 31 des Reglementes gleichzeitig die Prüfung zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

2. Höheres Lehramt in Französisch und Italienisch (oder Spanisch).

Vorbemerkung. Dem Studierenden wird empfohlen, sich nicht von Anfang an auf romanistische Fächer zu beschränken, sondern sein Latein weiter zu pflegen und sich in andern Sprachen und Literaturen umzusehen. Vorlesungen über Geschichte, romanische Kunstgeschichte und Philosophie werden ihm später große Dienste leisten. Gefordert für die Diplomprüfung sind der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder beide Teile der Psychologie oder über Geschichte der Pädagogik und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für spätere Lehrtätigkeit an einer Handelsschule ist der Besuch einer Vorlesung über Handelsbetriebslehre oder handels-technischer Übungen notwendig.

Der unerlässliche längere Aufenthalt im französischen und italienischen Sprachgebiet wird am besten in die Mitte der Studienzeit verlegt.

E r s t e v i e r S e m e s t e r: Befestigung der Kenntnisse in neufranzösischer und neualtitalienischer Sprache und Literatur. Elemente des Altfranzösischen, Altprovenzalischen und Altitalienischen. Kurzorische lateinische Lektüre. Phonetik. Historische Grammatik. Geschichte der ältern Literaturen.

S p ä t e r e S e m e s t e r: Reichliche Lektüre alter und neuer französischer und italienischer Autoren. Neuere Literaturgeschichte. Selbständiges Studium der historischen Grammatik. Elemente des Spanischen und Rätsischen. Vergleichende Grammatik. Dialektologie. Sprachgeographie. Stilistik. Sprachprinzipien. Didaktischer Kurs.

Der Besuch der Seminarien und des Proseminars (bis zur Annahme der Akzeßarbeit) ist obligatorisch. Die Leiter der Seminarien können jedoch Anfänger dispensieren, wenn der Stoff zu hohe Anforderungen stellt. Um ordentliches Mitglied zu werden, hat der Kandidat nach Anleitung eine Akzeßarbeit, in der Regel über die Sprache eines altfranzösischen Autors, einzureichen. Das Thema wird von einem der Seminarleiter gegeben, jedoch nicht vor dem dritten Semester.

A l l f ä l l i g e V o r p r ü f u n g (nach vier Semestern): Übersetzen eines leichteren altfranzösischen (oder altprovenzalischen) und altitalienischen Schriftstellers. Phonetik. Elemente der historischen Grammatik. Geschichte der ältern französischen und italienischen Literatur. — Dazu in der

S c h l u ß p r ü f u n g: Geschichte der neuern Literaturen. Historische Grammatik. Einige Kenntnisse der Dialekte. Linguistik. Ausweis über Beherrschung der lebenden Sprachen. Didaktik des Mittelschulunterrichts. Probelektionen.

NB Entsprechende Anforderungen gelten für Spanisch.

3. Höheres Lehramt in Englisch.

V o r b e m e r k u n g. Es ist sehr wünschenswert, daß der Studierende sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hülfs-wissenschaften wie politische und Kulturgeschichte (insbesondere Englands), Geschichte der neuern Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur und besonders auf dem Gebiete der germanischen und romanischen Sprachen und Literaturen umsehe. Die Kenntnis in deutscher und französischer Literatur, wie die Mittelschule sie bietet, ist für das Studium der englischen

Literatur nicht ausreichend. Gefordert sind für die Diplomprüfung der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie oder über Geschichte der Pädagogik und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für die spätere Lehrtätigkeit an einer Handelsschule ist der Besuch einer Vorlesung über Handelsbetriebslehre oder handels-technischer Übungen notwendig.

Der erforderliche längere Studienaufenthalt in England wird am besten in die zweite Hälfte der Studienzeit verlegt.

Erste vier Semester: Angelsächsische Grammatik mit Übungen. Gotisch und Althochdeutsch mit Übungen. Kursorische lateinische Lektüre. Mittelenglische Grammatik mit Übungen. Angelsächsische, mittelenglische, ältere neuenglische Literaturgeschichte. Neuenglische Lektüre.

Spätere Semester: Historische Grammatik des Englischen. Syntax. Mittelhochdeutsch mit Übungen. Geschichte der neuern englischen Literatur. Literarhistorische Übungen. Neuenglische Lektüre. Didaktischer Kurs.

Allfällige V orprüfung (nach vier Semestern): Phonetik. Geschichte der ältern englischen Literatur. Übersetzen eines leichtern angelsächsischen oder eines mittelenglischen Textes. — Dazu in der

S chlußprüfung: Geschichte der englischen Sprache und Literatur (mit besonderer Rücksicht auf die neuere Zeit). Kenntnis der lebenden Sprache, Sprechfähigkeit. Didaktik des Mittelschulunterrichts. Probelektion.

Für das zweite Fach, in dem der Kandidat nach § 31 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

4. Höheres Lehramt in Geschichte.

(Über die besonders naheliegende Möglichkeit einer Kombination mit Geographie vgl. die allgemeine Vorbemerkung zu der Wegleitung.)

Vorbemerkung. Da an kleineren Schulen die Lehrstellen für Geschichte oft mit andern Fächern verbunden sind, wird den Kandidaten der Geschichte empfohlen, auch das Diplom in einem Nebenfach zu erwerben (§ 38 des Reglementes).

1. **Hauptfach:** Darstellende Geschichte. Einführung in die Geschichtswissenschaft. Vollständiger Kurs über allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte. Einige Spezialvorlesungen nach persönlicher Neigung. Mindestens zwei Abteilungen des historischen Seminars in jedem Semester. Wirtschafts-, Kunst-, Kulturgeschichte. Didaktischer Kurs.

2. H ü l f s w i s s e n s c h a f t e n : Quellenkunde, Paläographie, Diplomatik (Chronologie, Genealogie, Siegelkunde, Archiv- und Bibliotheklehre); historisch-politische Geographie, allgemeine und schweizerische Verfassungsgeschichte.
3. P h i l o l o g i s c h e u n d p h i l o s o p h i s c h e V o r b i l d u n g : Interpretation lateinischer und griechischer Autoren (und ein oder zwei Semester klassisch-philologisches Proseminar oder Seminar).

Deutsche, französische oder englische und italienische Sprache und Literaturgeschichte (und ein bis zwei Semester germanistisches Seminar) oder mittelhoch-deutsche, französische, englische, italienische Lektüre.

Logik und Erkenntnistheorie oder Geschichte der Philosophie (gefordert sind für die Diplomprüfung der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie oder über Geschichte der Pädagogik).

4. V o r l e s u n g e n a n a n d e r n F a k u l t ä t e n z u r A u s - w a h l j e n a c h N e i g u n g u n d S t u d i e n f a c h : Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Politik, Rechtsgeschichte, allgemeines Staatsrecht, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Römisches Recht, Länder- und Völkerkunde.

A ll f ä l l i g e V o r p r ü f u n g (nach vier Semestern): Alte Geschichte (und Kunstgeschichte) und alte Geographie.

Dazu in der

S c h l u ß p r ü f u n g : Allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte, historische H ü l f s w i s s e n s c h a f t e n . Didaktik des Mittelschulunterrichts. Probelektionen.

5. Höheres Lehramt in klassischer Philologie (Griechisch, und Latein mit alter Geschichte).

V o r b e m e r k u n g . Es wird den Kandidaten dringend empfohlen, sich nicht auf die Prüfungsfächer zu beschränken, sondern sich auf den Grenzgebieten und in den H ü l f s w i s s e n s c h a f t e n umzusehen, zum Beispiel in Philosophie, neuern Sprachen und Literaturen, vergleichender Sprachwissenschaft, Orientalia (Kenntnis der Elemente des Sanskrit ist besonders für die historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen sehr erwünscht), allgemeiner Geschichte (Kultur-, Kunstgeschichte), Paläographie, Papyruskunde u.s.w. Immerhin sollen Vorlesungen und Übungen aus den Hauptfächern im Mittelpunkte stehen und Zeit und Kraft genug bleiben für eigene Arbeit und eine möglichst ausgedehnte Lektüre der antiken Schriftsteller, die für eine ersprießliche Lehrtätigkeit die unent-

behrliche Grundlage bildet. Gefordert sind für die Diplomprüfung außer dem Fachstudium der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie oder über Geschichte der Pädagogik, über alte Kunst (mit archäologischen Übungen) und über Geschichte der griechischen Philosophie, sowie die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für das Fachstudium kommen außer allfälligen Einführungen in die klassische Altertumswissenschaft oder einzelne ihrer Gebiete (Sprachwissenschaft, Archäologie) in erster Linie in Betracht: Vorlesungen über Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur, über historisch-vergleichende Grammatik (Laut- und Formenlehre, Syntax) des Griechischen und Lateinischen, über griechische und lateinische Altertümer (Rechts-, Staats-, Privataltertümer u.s.w.), über Geschichte der alten Kunst, über alte Geschichte und Geographie, weiter die Interpretationsvorlesungen über literarische und inschriftliche Denkmäler.

Tunlichst bald soll der Studierende teilnehmen an den Interpretations- und Stilübungen im Proseminar und Seminar, sowie an den sprach- und kunstgeschichtlichen (archäologischen) Übungen; in den späteren Semestern sollen Seminar und Übungen im Mittelpunkte stehen. Der Zutritt zum Seminar wird in der Regel erst nach zweisemestrigem Besuche des Proseminars durch eine kleinere wissenschaftliche Arbeit erlangt. Alsdann wird der Studierende im allgemeinen gut daran tun, bis zur Prüfung an sämtlichen Abteilungen des Seminars teilzunehmen. Anfänger, aber auch Vorgerückte, werden sich mit Nutzen an der lateinischen und griechischen kurorischen Lektüre beteiligen. Frhestens im fünften Semester erfolgt mit Vorteil der Besuch eines didaktischen Kurses.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Alte Geschichte (mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Kunstgeschichte). — Dazu in der

Schlüßprüfung: Ausweis über praktische Beherrschung des Griechischen und Lateinischen. Praktische und historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. Griechische und römische Literaturgeschichte. Didaktik des Mittelschulunterrichts. Probelektionen.

Anhang.

Organisation der Kurse in Didaktik für die Kandidaten des höhern Lehramtes der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich.

Für die Studierenden des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern bestehen an der philosophischen Fakultät I

eine außerordentliche Professur für Didaktik des Mittelschulunterrichtes und besondere Kurse in der Didaktik der einzelnen Lehrfächer.

Die Kurse werden auf folgender Grundlage durchgeführt:

1. Die Kurse dauern ein Semester mit wöchentlich zwei Stunden.
2. Für die Leitung der Kurse, soweit sie nicht in den Pflichtenkreis des Inhabers der außerordentlichen Professur fällt, erhalten in der Regel Lehrer der Mittelschule vom Erziehungsrat einen Lehrauftrag.
3. In der Regel werden folgende Kurse eingerichtet:
Für Deutsch, für romanische Sprachen (Französisch oder Italienisch), für Englisch, für Latein und Griechisch, für Geschichte.
4. Über die Einrichtung und die Leitung der Kurse stellt die philosophische Fakultät I im Einvernehmen mit den Rektoraten der betreffenden Lehranstalten Antrag an den Erziehungsrat.
5. Die Zulassung zu den didaktischen Kursen erfolgt in der Regel frühestens im fünften Studiensemester.
6. Die Lehrer der Didaktik wirken nach Maßgabe der Bestimmungen des Prüfungsreglementes bei der Abnahme der Prüfung in ihrem Fach mit.

17. Wegleitung zum Studium der Diplomanden für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich. Vergleiche das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 28. Januar 1930.)

Allgemeine Vorbemerkungen.

Studierende, die auf eine Anstellung an einer zürcherischen Mittelschule Anspruch machen, haben sich einer Diplomprüfung zu unterziehen nach den Bestimmungen des Reglementes über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt vom 10. September 1929. Der Besitz eines Diploms ist in der Regel Voraussetzung für eine Wahl als Mittelschullehrer.

Das Diplom wird auch andernorts als Befähigungsausweis für die Anstellung an einer Mittelschule anerkannt, in gewissen Kantonen gefordert.

Über die verschiedenen Möglichkeiten der Durchführung dieses Studiums, sowie über die Diplomprüfung gibt das erwähnte Reglement Aufschluß.

Die „Wegleitung“ dient dazu, den Studierenden darüber Auskunft zu geben, welche Vorlesungen und Kurse beim Studium in den verschiedenen Studienrichtungen besucht werden sollen. Hierbei wird aber noch ausdrücklich auf § 5, letztes Alinea, des Reglementes verwiesen, wo vorgeschrieben ist, daß alle Kandidaten in demjenigen Fach, in dem sie ihre Diplomarbeit ausführen, ihre Studien durch Besuch von Spezialvorlesungen und Praktika zu erweitern und zu vertiefen haben, um sich die für die Ausführung der Diplomarbeit erforderlichen Fachkenntnisse anzueignen. Dabei wird nachdrücklich auf die Notwendigkeit des Besuches der Vorlesungen und Kurse in allgemeiner und spezieller Didaktik aufmerksam gemacht.

Die Kandidaten sind also gehalten, in dem Fach, in dem sie die Diplomarbeit ausführen, durch Besuch von weiteren Vorlesungen und Kursen, die in der Wegleitung nicht besonders genannt sind, ihre Kenntnisse zu vertiefen. Die Fachvertreter sind gerne bereit, den Studierenden bei der Auswahl dieser Vorlesungen und Kurse und bei der Einrichtung ihrer Studien beratend an die Hand zu gehen.

Studiengang und Studienumfang in den einzelnen Wissenschaften.

I. Mathematik.

a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:

1. Einführung in die mathematische Behandlung der Naturwissenschaften (mit Übungen) 5 Stunden.
2. Differential- und Integralrechnung (mit Übungen im Proseminar) 2 Semester je 5 Stunden.
3. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes (mit Übungen) 5 Stunden.
4. Darstellende Geometrie (mit Übungen) 2 Semester je 4 Stunden.
5. Zahlentheorie (4 Stunden).
6. Algebra (4 Stunden).
7. Funktionentheorie (4 Stunden).
8. Flächentheorie (4 Stunden).
9. Projektive Geometrie (4 Stunden).
10. Gruppentheorie (4 Stunden).
11. Elliptische Funktionen (4 Stunden).
12. Höhere Funktionentheorie (4 Stunden).
13. Differentialgleichungen (4 Stunden).
14. Mathematische Grundlagen der Physik (4 Stunden).
15. Variationsrechnungen (4 Stunden).
16. Analytische Mechanik (4 Stunden).

17. Algebraische Kurven und Flächen (4 Stunden).
18. Grundlagen der Geometrie (4 Stunden).
19. Wahrscheinlichkeitsrechnung (4 Stunden).
20. Mathematisches Seminar (2 Stunden).

b) Umfang der Studien:

Studierende der mathematisch-physikalischen Richtung haben die Vorlesungen und Kurse 2 bis 9, sowie drei Semester Übungen (Nr. 20) zu nehmen, wobei ihnen indessen freigestellt wird, Vorlesung 5 oder 6 (Zahlentheorie, Algebra), sowie eine der Vorlesungen 8 oder 9 (Flächentheorie, projektive Geometrie) durch zwei Vorlesungen der Gruppen 10 bis 19 zuersetzen.

Mathematik als Fach der andern Studienrichtungen erfordert den Besuch der Vorlesungen 1 und 3 oder 2 und 3.

II. Astronomie.

a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:

1. Allgemeine Astronomie (3 Stunden). Dazu Übungen im wissenschaftlichen Rechnen (2 Stunden).
2. Geographische Ortsbestimmung und Einführung in die praktische Astronomie (3 Stunden). Dazu Übungen in Gruppen, je einen Abend wöchentlich.
3. Einführung in die Astrophysik (3 Stunden).
4. Bahnbestimmung der Himmelskörper (2 Stunden).
5. Grundzüge der mathematischen Geographie und der Ortsbestimmung (2 Stunden). Dazu Übungen je einen Wochenabend.

b) Umfang der Studien:

Studierende der mathematisch-physikalischen Richtung, welche Astronomie wählen, besuchen die Vorlesungen und Übungen 1 und 2, dazu 3 oder 4; Astronomie in geographisch-geologischer Studienrichtung: Vorlesungen und Übungen 1 und 2.

Solchen Studierenden der geographisch-geologischen Richtung, die nicht Astronomie als Fach der ersten oder zweiten Vorprüfung wählen, wird empfohlen, die Vorlesung 5 mit den zugehörigen Übungen zu hören.

III. Physik.

a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:

1. Experimentalphysik mit Ergänzungen. I. Teil: Mechanik, Akustik, Wärme. II. Teil: Elektrizität und Optik (12 Stunden).

2. Physikalisches Praktikum für Anfänger.
3. Theoretische Physik. Vorlesungen und Übungen, die folgende Gebiete umfassen: Mechanik der Punktsysteme und der starren Körper, Mechanik der Kontinua, Thermodynamik und kinetische Gastheorie, Elektrodynamik, Optik, Quantentheorie (sechssemestriges Kursus von je 4 Stunden plus 1 Proseminarstunde).
4. Übungen im Demonstrieren von Schulexperimenten (2 Stunden).

b) Umfang der Studien:

Studierende der mathematisch-physikalischen Richtung haben die Vorlesung 1, das Praktikum 2 (8 Stunden), sowie 16 Stunden Vorlesung aus 3 (theoretische Physik) zu hören. Dazu 4 Stunden Übungen in theoretischer Physik. Empfohlen wird außerdem der Besuch der Übungen 4.

Studierende der chemisch-physikalisch-mineralogischen Richtung besuchen die Vorlesung 1, das Praktikum 2 (4 Stunden), aus dem Gebiet der theoretischen Physik die Vorlesung über Thermodynamik und kinetische Gastheorie (4 Stunden).

Wer in der biologischen oder in der geographisch-geologischen Studienrichtung Physik hört, hat die Vorlesung 1 (jedoch ohne die zwei Ergänzungsstunden), also zehnständig, sowie das Anfängerpraktikum 2, vierständig, zu nehmen.

IV. Chemie.

a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:

1. Anorganische Experimentalchemie (5 Stunden).
2. Organische Experimentalchemie (6 Stunden).
3. Analytisches Halbpraktikum.
4. Physikalische Chemie (6 Stunden).
5. Physikalisch-chemisches Praktikum (4 Stunden).
6. Chemisches Praktikum für Lehramtskandidaten (6 Stunden).

b) Umfang der Studien:

Beim Studium in chemisch-physikalisch-mineralogischer Richtung sind die Vorlesungen 1, 2 und 4, sowie die Praktika 3 (2 Semester) und 5 (1 Semester) zu besuchen, ferner wird 6 empfohlen.

Studierende der andern Studienrichtungen können die Vorlesungen 1 und 2, sowie das analytische Halbpraktikum 3 (1 Semester), oder aber Vorlesungen 1 und 4, hierzu ein Semester analytisches Halbpraktikum und ein Semester physikalisch-chemisches Praktikum nehmen.

*V. Mineralogie.***a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:**

1. Allgemeine Mineralogie I und II (6 Stunden).
2. Spezielle Mineralogie (3 Stunden).
3. Übungen am Polarisationsmikroskop (2 Stunden).
4. Kristallographische Kleinpraktika (2 Stunden).
5. Mineralogische Praktika.
6. Einführung in die Petrographie (1 Stunde).
7. Petrographie (3 Stunden).
8. Makroskopisches Gesteinsbestimmen (1 Stunde).
9. Vorlesung über Lagerstättenlehre (2 Stunden).

b) Umfang der Studien:

Studierenden der chemisch-physikalisch-mineralogischen Richtung wird der Besuch der Vorlesungen und Übungen 1–4 empfohlen.

Kandidaten, die das Diplom in der geographisch-geologischen Richtung ablegen wollen, besuchen die Vorlesungen: Allgemeine Mineralogie I (3 Stunden), Einführung in die Petrographie, Petrographie, Makroskopisches Gesteinsbestimmen und spezielle Mineralogie oder Vorlesung über Lagerstättenlehre.

*VI. Geologie.***a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:**

1. Allgemeine Geologie (4 Stunden).
2. Geologie der Schweiz (2 Stunden).
3. Allgemeine Stratigraphie (2 Stunden).
4. Geologische Übungen (2 Stunden).
5. Geologie der Gebirge (2 Stunden).
6. Anfängerpraktikum (6 Stunden).
7. Exkursionen.
8. Geologie von Europa (2 Stunden).

b) Umfang der Studien:

Geologie als Fach der Diplomschlußprüfung in der geographisch-geologischen Studienrichtung erfordert Vorlesungen und Praktika 1 bis 8.

Geologie als Fach der ersten oder zweiten Vorprüfung: Vorlesungen 1 bis 3, sowie die Übungen und Praktika 4 und 6.

*VII. Geographie.***a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:**

1. Länderkunde (18 Stunden).
2. Physische Geographie und Kartographie (9 Stunden).

3. Anthropogeographie und Völkerkunde (4 Stunden).
4. Übungen (8 Stunden).
5. Grundzüge der mathematischen Geographie und geographischen Ortsbestimmung (2 Stunden, empfohlen 2 Stunden Übungen).
6. Exkursionen.

b) Umfang der Studien:

Geographie in geographisch-geologischer Richtung: Vorlesungen und Übungen 1 bis 6; für Studierende mit Astronomie als Fach der ersten oder zweiten Vorprüfung: Vorlesungen und Übungen 1 bis 4, dazu 6.

Geographie als Nebenfach in andern Studienrichtungen: Länderkunde (9 Stunden), Physische Geographie und Kartographie (7 Stunden), Anthropogeographie oder Völkerkunde (2 Stunden), Übungen (3 Stunden).

VIII. Wirtschaftsgeographie.

a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:

1. Wirtschaftsgeographie (8 Stunden).
2. Übungen (2 Stunden).
3. Volkswirtschaft (4 Stunden).

b) Umfang der Studien:

Wirtschaftsgeographie als Fach der zweiten Vorprüfung in geographisch-geologischer Richtung: Vorlesungen und Übungen 1 bis 3.

IX. Botanik.

a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:

1. Allgemeine Botanik I und II (8 Stunden).
2. Systematische Botanik I und II (8 Stunden).
3. Botanisch-mikroskopischer Übungskurs (4 Stunden).
4. Übungen im Pflanzenbestimmen (4 Stunden).
5. Exkursionen.

b) Umfang der Studien:

Für Studierende der biologischen Richtung sind die Vorlesungen und Kurse 1 bis 5 obligatorisch.

Kandidaten einer andern Studienrichtung mit Botanik als Nebenfach belegen entweder allgemeine Botanik I und II, sowie den botanisch-mikroskopischen Übungskurs, oder systematische Botanik I und II mit Übungen im Pflanzenbestimmen.

X. Zoologie.**a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:**

1. Zoologie (6 Stunden).
2. Vergleichende Anatomie (6 Stunden).
3. Physiologische, experimentelle und systematische Zoologie (8 bis 12 Stunden).
4. Zootomischer Kurs (4 Stunden).

b) Umfang der Studien:

Für die Studierenden der biologischen Richtung ist der Besuch der Vorlesungen und Übungen 1 bis 4 vorgeschrieben.

Wird Zoologie in einer andern Studienrichtung gewählt, so sollen entweder die Vorlesungen 1, 2 und der zootomische Kurs 4, oder aber Vorlesung 3 (im Umfang von 12 Stunden) und der zootomische Kurs 4 besucht werden.

XI. Anthropologie.**a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:**

1. Grundzüge der Anatomie und Physiologie des Menschen I und II (6 Stunden).
2. Einführung in die allgemeine Anthropologie (1 Stunde).
3. Systematische Anthropologie I und II (4 Stunden).
4. Anfängerkurs für Körpermessungen (2 Stunden).
5. Anthropologie des fossilen und prähistorischen Menschen (1 Stunde).
6. Anfängerkurs für anthropologische Beobachtungen am Skelett (2 Stunden).

b) Umfang der Studien:

Studierende der biologischen Richtung besuchen die Vorlesungen und Kurse 1 bis 5, solche, die in geographisch-geologischer Richtung Anthropologie als Nebenfach wählen, Vorlesungen und Übungen 1 bis 4; an Stelle von 4 (Anfängerkurs für Körpermessungen) kann auch der Anfängerkurs für anthropologische Beobachtungen am Skelett 6 genommen werden.

XII. Geschichte.**a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:**

Allgemeine Geschichte:

1. Alte Geschichte (4 bis 6 Stunden).
2. Mittelalter (10 Stunden).
3. Neuzeit (12 Stunden).

4. Wirtschaftsgeschichte (4 Stunden).

5. Übungen (4 Stunden).

Schweizergeschichte:

6. Vorlesungen (zirka 12 Stunden).

7. Übungen (2 Stunden).

b) Umfang der Studien:

Kandidaten, welche Allgemeine Geschichte als Fach der Diplomschlußprüfung wählen, haben die Vorlesungen und Übungen 1 bis 5 zu besuchen. Allgemeine Geschichte als Fach der 1. oder 2. Vorprüfung erfordert die Vorlesungen: Mittelalter (8 Stunden), Neuzeit (10 Stunden), sowie die Übungen (2 Stunden).

Schweizergeschichte als Fach der Diplomschlußprüfung: Vorlesungen und Übungen 6, 7, 4 und 5.

Schweizergeschichte als Fach der 1. oder 2. Vorprüfung: Vorlesungen und Übungen 6 und 7.

XIII. Volkswirtschaft.

a) Übersicht der Vorlesungen und Übungen:

1. Theoretische Sozialökonomie (4 Stunden).

2. Praktische Sozialökonomie: Vier Vorlesungen nach freier Wahl aus den Gebieten Agrar-, Verkehrs-, Handels-, Gewerbepolitik (8 bis 10 Stunden).

3. Finanzwissenschaft oder Statistik (3 bis 4 Stunden).

4. Übungen (4 Stunden)

b) Umfang der Studien:

Für Studierende mit Volkswirtschaft als Fach der Diplomschlußprüfung: Vorlesungen und Übungen 1 bis 4.

Für Studierende, die Volkswirtschaft als Fach der 1. oder 2. Vorprüfung bezeichnen: Vorlesung 1, Übungen 4, sowie 6 bis 7 Stunden Vorlesungen über Verkehrs-, Handels-, Agrarpolitik.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

I. Aus: Plan d'études pour les Ecoles primaires françaises du Canton de Berne. (Du 22 janvier 1930).

Décret de promulgation.

La Direction de l'instruction publique du canton de Berne, vu l'article 21 de la loi sur l'organisation de l'instruction publique